



**Bayerischer
Bezirkstag**

Der Präsident

Rückblick - Ausblick

TÄTIGKEITSBERICHT

des

Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags

Franz Löffler

anlässlich der Vollversammlung

am 4./5. Juli 2019

**in Augsburg
(Bezirk Schwaben)**

Inhaltsverzeichnis

Soziales	5
Eingliederungshilfe	5
Hilfe zur Pflege.....	18
Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes I.....	22
Jugendhilfe.....	25
SGB XII	26
Offene Behindertenarbeit.....	27
Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB), Qualitätssicherungsinstrumente und Jahresberichte.....	30
Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Unterstützung von EX-IN-Genesungsbegleiterinnen und -begleitern	31
Gesundheitswesen	32
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG).....	32
Pflegeberufereform	34
Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)	35
Fachkräftemangel insbesondere Berufszulassungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten	36
Psychiatrie Entgeltsystem.....	37
Heimkündigungen während des Klinikaufenthalts und Nachsorgeprobleme von Patienten mit herausforderndem Verhalten	38
Notfallversorgung.....	39
Maßregelvollzug	39
Kulturarbeit	40
Umwelt- und Fischereiwesen	43
Härtefallkommission	48
Kommunales	48
Bezirkswahlen 2018, Konstituierung der Gremien, Satzungsänderung	48
Gesetzentwurf zur Änderung der Wahlgesetze.....	52
E-Government, Datenschutz	53
Umsetzung des Bayerischen E-Government-Gesetzes und anderer Gesetze mit IT-Bezug – Aktivitäten des IT-Arbeitskreises	53
Onlinezugangsgesetz	56
21. Gunzenhausener IuK-Tage	57
Datenschutzreform – Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	58

Europa	58
Europäische Regionalförderung ab 2021	59
Europäische Säule sozialer Rechte	60
Europawahl 2019	61
Bildungswerk Irsee	61
Höhere Kommunalverbände (HKV)	63
Haushaltssituation der bayerischen Bezirke	65
Aktuelle Haushaltssituation im Jahr 2019	65
Finanzielle Entlastung der Kommunen um jährlich fünf Milliarden Euro seit 2018	66
Haushaltssituation 2020	68
Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Festsetzung der Kreisumlage	69
Ausgabenentwicklung – Ausblick	69
Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Geflüchtete	70
Kommunaler Finanzausgleich	71
Die Bezirke als Arbeitgeber	72
Haushalt	74
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	74
Bayerische Staatszeitung	74
ConSozial	75
Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	75
Bayerischer Bürgermeister	76
Bayerische Gemeindezeitung	76
Newsletter	76
Internetauftritt	77
Vertretung in anderen Gremien	77

Eingliederungshilfe

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen: Übergangsvereinbarung abgeschlossen*

Eine der tiefgreifendsten Neuerungen des BTHG stellt die Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen in den bisher stationären Einrichtungen ab 2020 dar. Mit den Einrichtungsträgern können dann nur noch die Eingliederungshilfeleistungen vereinbart werden. Bisher waren auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung Teil der Vereinbarung zwischen den Bezirken und den Einrichtungsträgern.

Die bayerischen Bezirke haben sich mit den Leistungserbringerverbänden und der LAG Selbsthilfe, der Dachorganisation von derzeit 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Bayern, darauf verständigt, zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in einem ersten Schritt eine Übergangsvereinbarung für die bisherigen stationären Einrichtungen abzuschließen, nach der die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen einer Einrichtung aufgetrennt werden können. Alle Beteiligten waren übereinstimmend der Auffassung, dass eine Überleitungsvereinbarung erforderlich ist, da nur so sichergestellt werden kann, dass rechtzeitig bis spätestens Ende dieses Jahres für alle stationären Einrichtungen neue Vereinbarungen über die Fachleistungen abgeschlossen werden können und die Leistungsberechtigten Bewilligungsbescheide auf der Grundlage des BTHG erhalten werden. Diese Vereinbarung konnte nun nach über einem Jahr sehr intensiv und konstruktiv geführter Verhandlungen abgeschlossen werden. Sie ist Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab 1. Januar 2020 für alle stationären Einrichtungen in Bayern.

* Referent Peter Wirth

Der Vereinbarung liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
- verwaltungsökonomische Handhabbarkeit
- Angebots- und Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger und Leistungserbringer für die Dauer der Übergangsvereinbarung
- Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben

Die Überleitungsphase beginnt am 1. Januar 2020 und endet mit der landesweiten Vereinbarung eines Rahmenvertrages sowie der einschlägigen Rahmenleistungsvereinbarungen, einschließlich der Umstellung der entsprechenden Vergütungssysteme, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Soweit eine individuelle Leistungsvereinbarung nach den Neuregelungen des BTHG vor diesem Zeitpunkt außerhalb dieser Übergangsvereinbarung abgeschlossen wird, sind deren Vertragspartner verpflichtet, ihre Vereinbarung unverzüglich (auch innerhalb des laufenden Vereinbarungszeitraums) an die Inhalte des zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenvertrags bzw. einer zwischenzeitlich geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung anzupassen.

Vereinbart ist, dass die Übergangsvereinbarung gemeinsam von allen Beteiligten bei gesetzlichen Änderungen, ansonsten jährlich, überprüft und ggf. notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Neben den Arbeiten an dieser Übergangsvereinbarung wurde an dem Entwurf eines Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX gearbeitet. Diese Arbeiten wurden zwischenzeitlich wegen der Arbeiten an der Übergangsvereinbarung zurückgestellt. Sie werden nach dem Abschluss der Übergangsvereinbarung nun aber wieder aufgenommen.

Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung*

Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen durch das BTHG erhält die Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion. Mit dem Gesamtplanverfahren wird der Bedarf des leistungsberechtigten Personenkreises an Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt. Es bildet außerdem einen Bestandteil des neuen Teilhabeplanverfahrens. Während bisher im SGB XII nur geregelt war, dass von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist, enthält das BTHG ab dem 1. Januar 2018 detaillierte Regelungen in den §§ 141 - 145 SGB XII. In § 142 SGB XII ist vorgeschrieben, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat daher die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden neun Lebensbereichen vorzusehen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Weitergehende Vorgaben zum Instrument zur Bedarfsermittlung enthält § 13 SGB IX, der für alle Rehabilitationsträger – und damit auch für die für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger – Bestimmungen über die Instrumente zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe verbindlich festlegt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu). Instrumente zur Bedarfsermittlung sind demnach „*systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel*“, die eine „*individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern.*“

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Die Instrumente müssen insbesondere erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen der Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Die Länder haben nach § 142 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung im Bereich der Eingliederungshilfe zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit macht das Bayerische Ausführungsgesetz zum BTHG, das BayTHG I, in den §§ 99 und 99a AVSG Gebrauch. Ziel der Vorgaben ist es laut Gesetzesbegründung, *„ein transparentes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung sicherzustellen und den dynamischen Prozess der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung voranzutreiben.“*

In § 99 AVSG ist daher die Arbeitsgruppe, die sich in Bayern auf Initiative des Bezirkstags bereits in den letzten Jahren mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Gesamtplaninstrumente befasst hatte, gesetzlich festgeschrieben. Die Besetzung orientiert sich im Wesentlichen an der bereits bestehenden Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen. Da das Gesamtplanverfahren künftig auch auf Kinder und Jugendliche anwendbar sein soll, kommen zudem zwei Vertreter der Regierungen als Fachberatungs-, Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche hinzu. Die Arbeitsgruppe umfasst insgesamt 24 Personen. Den Vorsitz führt der Bayerische Bezirkstag.

Daneben sieht das BayTHG I vor, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung eine Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe und die Einschätzung des groben Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung ermög-

lichen muss. Nach der Begründung könnten dies z.B. die Angabe eines Betreuungsschlüssels, einer Stundenzahl oder der Fachleistungsstunden pro Woche sein.

Die Arbeitsgruppe nach § 99 ist seit ihrer Konstituierung viermal zusammengekommen. In ihrer dritten Sitzung hatte sie zwei Unterarbeitsgruppen (UAG) eingesetzt, eine für die Überarbeitung des bisherigen Arztberichtes, eine für die Überarbeitung des Sozialberichtes. Die UAG Arztbericht hat in vier Treffen einen Vorschlag erarbeitet, dem die Arbeitsgruppe nach § 99 im November 2018 im Wesentlichen zugestimmt hat. Die UAG Sozialbericht hat bisher neunmal getagt und soll ihren Vorschlag zum nächsten Treffen der Arbeitsgruppe nach § 99 am 1. Juli 2019 vorlegen.

Im Rahmen des Projekts *Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz* hat der Freistaat Bayern im November 2018 unter dem Dach der Messe ConSozial in Nürnberg eine Regionalkonferenz für Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe, der Leistungserbringer und für Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Dort hat die Geschäftsstelle die Arbeit der Arbeitsgruppe § 99 vorgestellt.

Rahmenvertrag Frühförderung*

Bereits im Juli und November 2017 hatte der Bayerische Bezirketag die Trägerverbände eingeladen, um sich aus Anlass des BTHG über Änderungsbedarf am Rahmenvertrag Frühförderung auszutauschen. Der Rahmenvertrag regelt, seit Übernahme der ambulanten Eingliederungshilfe durch die Bezirke 2008, im Wesentlichen unverändert die Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung der interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung. Im Juli 2018 organisierte das Sozialministerium eine Auftaktveranstaltung, bei der dem Bezirketag die Federführung bei den Neuverhandlungen übertragen wurde. Seitdem haben sechs Verhandlungsrunden stattgefunden, unter Beteiligung von jeweils drei Vertretern der Trägerverbände, der Krankenkassen und der Bezirke und zwei Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung (KVB).

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Themen waren bisher:

- redaktionelle Anpassung des Rahmenvertrags an rechtliche Änderungen,
- künftige Ausgestaltung/ Umfang des Offenen Beratungsangebotes/ Abgrenzung zur Diagnostik,
- Einbettung des Förder- und Behandlungsplans in das Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren,
- ICF-Orientierung bei der Bedarfsermittlung (in welcher Tiefe, mit welchen Instrumenten, von wem),
- in der Folge: notwendige Fortbildungen/ Schulungen und Kostentragung dafür,
- Anforderungsprofil für Fachkräfte statt enumerativ aufgezählter Berufsgruppen,
- Teambesprechungen, höheres Gewicht der Vernetzungsarbeit (inkl. Finanzierung),
- Verankerung von Qualitätsprüfungen in allen Bereichen.

Teilhabeverfahrensbericht*

Mit dem BTHG gibt der Gesetzgeber allen Rehabilitationsträgern in Deutschland die Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts auf. Der Gesetzgeber normiert 16 zu ermittelnde Sachverhalte (z.B. die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen, die Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 SGB IX, in wie vielen Fällen Bearbeitungsfristen nicht eingehalten wurden, die Zeitdauer für die Erstellung eines Gutachtens, die Zeitdauer zwischen Antragseingang und Entscheidung, die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen, die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen, die Anzahl der Persönlichen Budgets oder die Anzahl der eingelegten – erfolgreichen - Rechtsbehelfe). Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der bundesweit rund 1.200 Reha-Träger. Zusammenzuführen hat die Daten die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Um zu klären, wie sich die Träger die Umsetzung der Aufgabe vorstellen, wie die Datenerhebung für einen guten Bericht erfolgen muss, wie die Berichtsfälle zu definieren sind, oder wie und mit welchem Datenformat die technische Datenübermittlung erfolgen kann, hat die Geschäftsstelle das

* Referentin Julia Neumann-Redlin

vom Gesetz prinzipiell als Ansprechpartner für Bayern vorgesehene Sozialministerium in den Koordinierungsrunden der BAR vertreten. Für 2018 haben fünf überwiegend norddeutsche Träger der Eingliederungshilfe als Piloten die Berichtspflicht wahrgenommen, bevor sie 2019 bundesweit verbindlich wurde.

Anlässlich eines Bundesratsantrages des Landes Nordrhein-Westfalen, an der Regelung zum Teilhabeverfahrensbericht Modifizierungen vorzunehmen, fand im März 2019 ein Bund-Länder-Fachgespräch beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) statt, bei dem der Bayerische Bezikretag Bayern mitvertreten hat. Die Länder wollten dabei Vorschläge zur Vereinfachung des Teilhabeverfahrensberichts unterbreiten und möglichst eine Verlängerung des Moratoriums um ein weiteres Jahr erreichen, da die Verwaltungen 2019 durch die Vorbereitung der ab 2020 geltenden Trennung der Leistungen für Existenzsicherung und Fachleistung besonders belastet sind. Das BMAS steht jedoch auf dem Standpunkt, § 41 SGB IX sei geltendes Recht und ab 2019 nun umzusetzen.

Teilhabeplanverfahren*

Um eine nahtlose Leistungserbringung zu gewährleisten, ist ab 2018 die Erstellung eines Teilhabeplans vorgesehen, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen (dies sind z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder soziale Teilhabe) erforderlich sind (§§ 19, 5 SGB IX). Der Teilhabeplan soll *„die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen“*. Zur stärkeren Beteiligung der Leistungsberechtigten ist mit ihrer Zustimmung die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorgesehen. Im Werkstattbereich ersetzt das Teilhabeplanverfahren den Fachausschuss (§ 2 Abs. 1a WVO).

Zur Koordinierung und Abstimmung des Verfahrens stehen Bezirke und Bezikretag im kontinuierlichen Austausch mit den Verbänden der anderen beteiligten Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie dem Landesjugendamt.

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Teilhabe am Arbeitsleben**

Zu den bedeutenden Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes gehören die zusätzlichen Angebote für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Neben der Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen, seit 1. Januar 2018 die Möglichkeit, auch bei einem „anderen Leistungsanbieter“ zu arbeiten oder ein „Budget für Arbeit“ in Anspruch zu nehmen.

Budget für Arbeit*

Der Freistaat Bayern hat im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) von der Ermächtigung im BTHG Gebrauch gemacht und beim Budget für Arbeit die Höchstgrenze des Lohnkostenzuschusses von 40 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (= Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) nach dem BTHG auf 48 Prozent angehoben. Der maximal mögliche Lohnkostenzuschuss beträgt damit im Jahr 2019 in Bayern monatlich 1.495,20 Euro statt 1.246 Euro nach der bundesrechtlichen Regelung.

Trotz dieser Anhebung der Zuschussgrenze und der zwischen dem Bayerischen Bezirketag, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Inklusionsamt abgeschlossenen Vereinbarung über die praktische Umsetzung des Budgets für Arbeit, wonach der Bezirk als zuständiger Leistungsträger alle Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt und das Inklusionsamt dem Bezirk die Aufwendungen für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz erstattet, ist dieses neue Angebot bisher in nur sehr geringem Umfang in Anspruch genommen worden. Insbesondere mögliche rentenrechtliche Konsequenzen, wie Fragen des Wegfalls bzw. einer Anrechnung einer in der WfbM erworbenen Rente wegen Erwerbsminderung, werden als Gründe für die geringe Nachfrage genannt. Bayernweit konnten erst 18 Budgets für Arbeit bewilligt werden (Stand 22.05.2019).

** Referent Peter Wirth

* Referent Peter Wirth

Andere Leistungsanbieter*

Die Bezirke haben hierzu gemeinsam mit den Leistungserbringerverbänden eine Musterleistungsvereinbarung erarbeitet, die von der Landesentgeltkommission einstimmig beschlossen wurde. Auch hier ist die Nachfrage noch sehr gering. Bisher konnten vier Vereinbarungen mit Leistungsanbietern über insgesamt 60 Arbeitsplätze abgeschlossen werden (Stand 22.05.2019).

Die Bezirke sind bemüht, die neuen Angebote bekannter zu machen und dafür zu werben. Abzuwarten bleibt, ob die noch zögerliche Inanspruchnahme steigen wird, wenn der Bekanntheitsgrad der Angebote steigt und erste positive Beispiele eventuell helfen, die offensichtlich noch bestehende Skepsis abzubauen.

Finanzierung der Interessensvertretung der Werkstatträte*

Die Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung durch das Bundesteilhabegesetz haben eine Neuregelung der Finanzierung der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erforderlich gemacht. Die Landesentgeltkommission hat deshalb über die künftigen Vergütungen für die Vertretung der Beschäftigten auf Werkstattebene, für die Frauenbeauftragten auf Werkstattebene und für die Arbeit der Werkstatträte auf Landesebene sowie auf Bundesebene neue und bayernweit einheitliche Regelungen beschlossen.

Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt“ – Allgemeiner Arbeitsmarkt, BÜWA*

Das „Modellprojekt zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (BÜWA)“ wurde vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags im November 2017 bis zum 30. November 2019 verlängert. Entsprechend der Verlängerung der Laufzeit wurde die Anzahl der teilnehmenden Personen auf insgesamt 575 Personen aufgestockt. Aufgrund des aktuellen Sachstands lässt sich feststellen, dass die angestrebte Teilnehmerzahl bis zum Ende des Projektlaufzeitraums keinesfalls erreicht werden wird. Bis zum 31. März 2019 gab es 260 Teilnehmende an dem

* Referent Peter Wirth

Projekt. Positiv ist allerdings, dass von den 260 Teilnehmenden bereits 87 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten, wovon lediglich sieben Beschäftigte das Arbeitsverhältnis bisher abgebrochen haben. Dies bedeutet eine Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von 30,8 Prozent der Teilnehmenden. Damit ist die Zielsetzung des Projekts, dass ein Drittel der Teilnehmenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, ziemlich genau erreicht.

Im Unterschied zum Budget für Arbeit sollen die Teilnehmenden durch BÜWA so gefördert und qualifiziert werden, dass sie unabhängig von den Leistungen der Eingliederungshilfe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

In seiner Zielsetzung der Qualifizierung für den allgemeinen Arbeitsmarkt geht BÜWA damit deutlich weiter als das gesetzliche Instrumentarium des Budgets für Arbeit, das eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zur Arbeit in der Werkstatt ermöglicht und nur solange in Anspruch genommen werden kann, wie die persönlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM vorliegen (insbesondere keine Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). BÜWA hat dagegen gerade die Zielsetzung, die Erwerbsfähigkeit der Teilnehmenden (wieder)herzustellen.

Aufgrund der bereits erzielten Erfolge hat der Lenkungskreis des Projekts, in dem alle Vereinbarungspartner und Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM (LAG WfbM) und der LAG der Integrationsfachdienste (LAG IFD) Mitglied sind, sich einstimmig für eine dauerhafte Fortsetzung dieser Fördermöglichkeit ausgesprochen.

In einer Arbeitsgruppe, in der Vertreterinnen und Vertreter des Lenkungskreises vertreten waren, wurde die aktuelle Kooperationsvereinbarung, die am 30. November 2019 ausläuft, überarbeitet. Dabei wurden notwendige Anpassungen im Hinblick auf das BTHG vorgenommen sowie die Änderungen eingearbeitet, die erforderlich sind, damit diese Fassung als Folgevereinbarung der derzeit gültigen Vereinbarung abgeschlossen werden kann.

Zu klären ist noch, ob die Rentenversicherung mit als Vereinbarungspartner aufgenommen werden kann. Dies wäre vor allem für Menschen mit einer seelischen Behinderung sehr hilfreich, da bei diesem Personenkreis sehr häufig nicht die Bundesagentur für Arbeit, sondern der Rentenversicherungsträger für die Reha-Leistungen zuständig ist. Das wird

derzeit vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sondiert. Sollte dies gelingen, müsste die Vereinbarung insoweit noch angepasst werden.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags hat sich in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 einstimmig für eine dauerhafte Fortsetzung dieser Fördermöglichkeit ausgesprochen und den Bezirken empfohlen, die Kooperationsvereinbarung in der überarbeiteten Fassung abzuschließen. Sofern die Rentenversicherungsträger als Vereinbarungspartner hinzugewonnen werden können, hat er einer dann notwendigen Anpassung wegen der Aufnahme dieser weiteren Vertragspartner zugestimmt.

Benchmarking Eingliederungshilfe 2015*

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 einstimmig den Benchmarkingbericht für das Jahr 2015 beschlossen. Er umfasst im Erwachsenenbereich die Leistungsbereiche Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Hilfe in Förderstätten, Hilfe in Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, Hilfe nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Hilfe zum Wohnen, Mobilitätshilfe und Hilfe in der Form des Persönlichen Budgets. Für Kinder und Jugendliche sind die ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen im Vorschul- und Schulalter enthalten. Er enthält Daten zu Leistungsberechtigten, den Einnahmen und Ausgaben und gibt einen Überblick über die Preisstrukturen der Leistungsangebote. Insbesondere stellt er die für die einzelnen Leistungsbereiche vereinbarten Personalschlüssel und die in die Kalkulation eingeflossenen Durchschnittspersonalkosten dar.

Mit dem Bericht wird die Situation der Versorgungsstrukturen im Vergleich der Bezirke aufgezeigt und den Bezirken ein praxisbezogenes Instrument zur Analyse und Entwicklung von Steuerungskonzepten der jeweiligen regionalen haushaltsrelevanten Faktoren zur Verfügung gestellt.

* Referent Peter Wirth

Intensivplätze im Wohnbereich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Die Versorgungssituation mit Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Erkrankungen ist in den letzten Jahren in ganz Bayern schwieriger geworden. Um einen Problemaufriss zu erstellen und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu erarbeiten, hat der Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales im März 2018 eine Arbeitsgruppe aller Bezirke unter Federführung des Bezirks Oberbayern und mit Beteiligung der Geschäftsstelle eingesetzt. Diese hat sich bis Mai 2019 viermal getroffen.

Es zeichnet sich ab, dass es sich beim betroffenen Personenkreis überwiegend um Kinder handelt, die aus allen Unterstützungssystemen herausfallen („Systemsprenger“). Häufig treten auch Überschneidungen mit Maßnahmen der Jugendhilfe auf, da die Eltern mit der Erziehung des Kindes massiv überfordert sind. Generell ist bei allen Bezirken die Entwicklung zu beobachten, dass diese Kinder und Jugendlichen in den stationären Hilfen nicht wohnortnah untergebracht werden können, trotz der Bereitschaft der Bezirke, individuelle Lösungen zu gestalten. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, da auch immer mehr jüngere Kinder mit dieser Problematik dazu kommen.

Oberstes Ziel ist es, alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen adäquat und wohnortnah zu versorgen. Die Arbeitsgruppe ist deshalb dabei, Vorschläge auszuarbeiten, wie zusätzliche Plätze in den Einrichtungen geschaffen bzw. die Rahmenbedingungen so verändert werden können, dass Einrichtungen Plätze nicht reduzieren müssen bzw. wiederbelegen können. Auch die Auswirkungen der Neufassung der Heimrichtlinien im Juli 2017 sollen dabei beleuchtet werden.

Schulbegleitung*

Da sich an den personellen und strukturellen Rahmenbedingungen der Schulen auch im vergangenen Jahr nichts Grundlegendes geändert hat, sind die Schulbegleiterzahlen unverändert hoch:

** Referentin Julia Neumann-Redlin

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Im Schuljahr 2017/2018 waren es insgesamt 4.200 in ganz Bayern, mehr als die Hälfte davon (2.500) an Förderschulen, die eigentlich originär auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung eingestellt sein sollten. Die jährlichen Ausgaben der Bezirke dafür belaufen sich inzwischen auf rund 77 Millionen Euro.

2016 entstand in Gesprächen zwischen Landtagsabgeordneten, dem Bezirk Mittelfranken und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Idee für ein Modellprojekt zum Poolen von Schulbegleitern. Unter Beteiligung der Regierung von Mittelfranken konnten drei Projektschulen für eine Teilnahme an dem Modellprojekt gewonnen werden. Träger des Modellprojekts sind der Bezirk Mittelfranken, die Regierung von Mittelfranken und die Ludwig-Maximilians-Universität. Durchgeführt wird das Projekt an der privaten Georg-Zahn-Schule, der privaten Clara und Dr. Isaak Hallemann Schule und der staatlichen Merianschule. Kooperationspartner sind die Lebenshilfe Fürth, die Lebenshilfe Erlangen, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Weiteren der Bayerische Bezirketag. 2017 und 2018 wurden in regelmäßigen Arbeitstreffen die Vorbereitungen für das Modellprojekt getroffen. Hierbei standen die Klärung der Erwartungen der Kooperationspartner, die Erarbeitung eines Konzeptes, die Entwicklung von Fragestellungen für die wissenschaftliche Begleitung, die Information und Beteiligung der Eltern, die Information der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie die operative Vorbereitung der Umstellung auf ein Pool-Modell im Vordergrund. 2018 konnte zudem die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung realisiert werden. Seit Frühjahr 2019 befinden sich die Vorbereitungen zur Umstellung auf das Pool-Modell sowie die Erstellung der Erhebungsinstrumente im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung im Abschluss, so dass das Modell-Projekt zum Schuljahr 2019/2020 planmäßig starten kann.

Empfehlungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung*

Ausgelöst durch Medienberichte im April 2016 und die darin erhobene Kritik u.a. an Zimmereinschlüssen und am Einsatz von Spezialbetten in drei bayerischen Einrichtungen hatte das Sozialministerium eine Expertenrunde einberufen. In ihrem Abschlussbericht hatte diese Expertenrunde als eine von sieben Maßnahmen empfohlen, fachliche Empfehlun-

* Referentin Julia Neumann-Redlin

gen zur Vermeidung von und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie eine einheitliche Dokumentation zu erarbeiten. In ihnen sollen die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen sowie die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen und einheitliche Dokumentationsstandards konkretisiert werden. Ziel ist es, die Maßnahmen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und ihre menschliche und qualitativ hochwertige Ausführung sicherzustellen. Diese Aufgabe wurde einer Arbeitsgruppe aus Trägern der Einrichtungen, der Heimaufsicht und der Bezirke übertragen, in der die Geschäftsstelle neben drei Praktikerinnen aus den Sozialverwaltungen bzw. Kliniken vertreten war. Ihren Vorschlag für die Empfehlungen hat die Arbeitsgruppe im Juli 2018 dem Sozialministerium vorgelegt, das die Empfehlungen im Februar 2019 auf seiner Homepage veröffentlicht hat.

Hilfe zur Pflege*

Rahmenvereinbarung zur Errichtung von gemeinsamen Pflegestützpunkten

Die Verhandlungen zwischen den Kranken- und Pflegekassen sowie dem Bayerischen Bezirketag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag dauern an. Die Kassen setzen für den künftigen Rahmenvertrag ausschließlich auf das sogenannte Angestelltenmodell. Dieses Modell sieht vor, dass das Personal im Pflegestützpunkt ausschließlich von der kommunalen Seite gestellt wird und die Kassen sich an den Gesamtkosten (Sach- und Personalkosten) zu zwei Drittel beteiligen. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags favorisiert dagegen das Kooperationsmodell. Danach stellen Kassen, Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt und Bezirk jeweils eigenes Personal für den Pflegestützpunkt und finanzieren dieses selbst. Nur die Sachkosten werden aufgeteilt. Auch ein Optionsmodell (Angestelltenmodell und Kooperationsmodell werden in den Rahmenvertrag als Wahlmöglichkeit aufgenommen) wird von Kassenseite bisher abgelehnt.

* Referent Peter Wirth

Anrechnung des Landespflegegeldes auf die Leistungen der Sozialhilfe

Ebenso wie beim Familiengeld gab es Rechtsunsicherheit bei der Frage, inwieweit das Bayerische Landespflegegeld auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden muss. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestand zwar Einvernehmen darüber, dass das Bayerische Landespflegegeld nicht auf die Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertrat allerdings die Auffassung, dass das Landespflegegeld auf die Hilfe zur Pflege angerechnet werden müsse. Die gegenteilige Auffassung hat das Bayerische Sozialministerium explizit auch gegenüber dem Bayerischen Bezirkstag vertreten. Nachdem eine Einigung in dieser Rechtsfrage zwischen den beiden Ministerien nicht erreicht werden konnte, hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags in seiner Sitzung am 28. September 2018 beschlossen, das Landespflegegeld in der Sozialhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine strittige Rechtsfrage dürfe nicht zu Lasten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gehen.

Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III

Personalschlüssel in vollstationären Pflegeheimen vereinbart

Die Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II und III) brachten die einschneidendste Reform der Pflegeversicherung seit ihrem Bestehen. Die Umstellung auf die Neuregelungen des PSG II wurde in Bayern gut bewältigt. Dies wird auch von den Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden bestätigt.

Die Landespflegesatzkommission (LPSK) hat aufgrund einer Vollerhebung aller Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen zum 30. Juni 2017, entsprechend der festgestellten Stichtagsbelegung für neue Vergütungsvereinbarungen ab 1. Oktober 2017, folgende bayernweite Referenzpersonalschlüssel für die allgemeine Pflege und die gerontopsychiatrische Pflege beschlossen:

- Pflegegrad 1: 1 : 6,70
- Pflegegrad 2: 1 : 3,71
- Pflegegrad 3: 1 : 2,60
- Pflegegrad 4: 1 : 1,98
- Pflegegrad 5: 1 : 1,79

Diese Referenzschlüssel waren im Rahmen der Vergütungsverhandlungen heranzuziehen.

Grundlage für Referenzpersonalschlüssel ist ein durchschnittlicher bayernweiter Referenzpersonalschlüssel von 1 : 2,40. Am 10. Januar 2018 hat die Landespflegesatzkommission aufgrund der Ergebnisse einer weiteren Vollerhebung aller Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen zum 30. November 2017 beschlossen, dass die seit 1. Oktober 2017 gültigen Referenzpersonalschlüssel über den 28. Februar 2018 hinaus bis auf weiteres unverändert weitergelten. Um eine vereinfachte Handhabung zu gewährleisten, hat sie weiter beschlossen, dass die bestehenden Pflegepersonalschlüssel unverändert bleiben, sofern sich der bayernweit durchschnittliche Referenzpersonalschlüssel von 1 : 2,40 aufgrund der Belegung in den Pflegeeinrichtungen um nicht mehr als 0,02 ändert.

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wurde zum 30. September 2018 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen.

Bei dieser dritten Erhebung zeigten sich folgende Entwicklungen:

Die Anteile im Pflegegrad 4 und 5 haben sich reduziert, während die Anteile in den Pflegegraden 2 und 3 sich erhöhten. Ferner ergab sich eine leichte Zunahme des Anteils der Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1. Die neu erhobenen Daten zeigten eine Verschlechterung des bisherigen bayernweiten durchschnittlichen Referenzpersonalschlüssels gegenüber der letzten Erhebung von 1 : 2,387 auf 1 : 2,407. Da die Verschiebung aber insgesamt im Rahmen der von der LPSK beschlossenen Abweichung von nicht mehr als 0,02 des bayernweiten durchschnittlichen Referenzpersonalschlüssels von 1 : 2,4 blieb, ver-

zichtete die LPSK aus Gründen der beschlossenen vereinfachten Handhabung auf eine Anpassung der Personalschlüssel.

Eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung wurde zum 20. September 2019 beschlossen. Auf Basis dieser bayernweit durchschnittlichen Verteilung der Bewohner in den Pflegegraden zum 20. September 2019 sollen ggf. neue bayernweit geltende Personalschlüssel mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vereinbart werden.

Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern abgeschlossen

Mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages haben die Vertragsparteien Bezirke, Pflegekassen und -verbände sowie die Leistungserbringerverbände erstmals verbindliche Rahmenregelungen für die teilstationäre Pflege in ganz Bayern vereinbart. Insofern verbinden die Vertragspartner hohe Erwartungen mit dem Rahmenvertrag. Die Versorgungslandschaft soll dadurch stabilisiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt sowie auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis gestellt werden.

Der Rahmenvertrag enthält auf 34 Seiten (ohne Anlagen) in 55 Paragraphen Regelungen insbesondere zu den Leistungen der Pflegeeinrichtungen einschließlich der Beförderung zwischen zuhause und der Einrichtung, zu den Öffnungszeiten, zur personellen und sächlichen Ausstattung, zu den erforderlichen Verträgen und deren Inhalt, zu Dokumentation und Nachweispflichten, zum Abrechnungs- und Zahlungsverfahren sowie zur Überprüfung der Einrichtungen.

Damit ist es erstmals seit Einführung der Pflegeversicherung gelungen, auch in der teilstationären Pflege bayernweit einheitliche Standards zu etablieren.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, die nun eintretende Entwicklung der Versorgungslandschaft unter den neuen Rahmenregelungen genau zu beobachten und zu analysieren. Sollte es mit Blick in die Zukunft eindeutige Hinweise und Argumente für eine notwendige Neubewertung der getroffenen Rahmenregelungen geben, haben sie sich verpflichtet, im Interesse aller Vertragspartner sowie vor allem im Interesse der Pflegebedürftigen neue Verhandlungen über den Rahmenvertrag aufzunehmen.

Vergütungsvereinbarungen für ambulante Pflegedienste abgeschlossen

Über die Vergütungen der ambulanten Pflegedienste haben die Bezirke, der Bayerische Bezirketag, die Pflegekassenverbände und die Leistungserbringerverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rahmenvereinbarungen für die Zeit vom 1. Februar 2019 bis 31. August 2020 abgeschlossen, denen die einzelnen Pflegedienste wie bisher beitreten können.

Mit den Verbänden der privaten Pflegedienste wurde ein Vertrag mit Laufzeit ab 1. Februar 2019 abgeschlossen, der keine feste Laufzeit, aber eine Kündigungsmöglichkeit für jeden Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2020 vorsieht.

Benchmarking-Bericht Pflege 2016

Der vom Hauptausschuss in seiner Sitzung im Mai 2019 beschlossene Benchmarkingbericht 2016 stellt bereits die elfte Jahresausgabe dieses Projektes dar. Der Bericht bildet durch den Vergleich mit den Daten des Vorjahres 2015 auch die Entwicklung der Kostenfaktoren in der Pflege ab. Der Bericht 2016 beruht auf einer rückblickenden Datenerhebung der Bezirke zum Stichtag 1. Juli 2017 und bezieht damit bis zu diesem Zeitpunkt alle Einnahmen und Ausgaben ein, die im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege für den Leistungszeitraum des Jahres 2016 verbucht worden sind.

Ziel des Benchmarkings ist es, die entscheidenden Faktoren der Kostenentwicklung im Verhältnis der Bezirke zueinander darzustellen. Die einzelnen Bezirke erhalten dadurch wertvolle Hinweise zur Entwicklung individueller Steuerungsstrategien.

Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes I*

Hilfe zur Pflege: Einzelfallhilfe komplett von den Bezirken übernommen

Durch das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) wechselte die Zuständigkeit für die ambulante Pflege zum 1. März 2018 von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den

* Referent Peter Wirth

Bezirken. Die Bezirke wurden damit für die gesamte Hilfe zur Pflege sowie alle gleichzeitig zu gewährenden Hilfen zuständig, es sei denn, dass Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege ausschließlich in teilstationären Einrichtungen gewährt wird.

Von der Möglichkeit, die ambulante Hilfe zur Pflege bis längstens 31. Dezember 2018 zur Durchführung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu delegieren, haben die Bezirke in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Seit 1. Januar 2019 sind alle bayerischen Bezirke als einzige überörtliche Sozialhilfeträger im Bundesgebiet (mit Ausnahme der Stadtstaaten) umfassend für alle Formen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zuständig. Auch wenn die Übernahme der bisher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten geführten Fälle für die Bezirke einen Kraftakt bedeutete, kann nun zur Mitte des Jahres festgestellt werden, dass diese Herausforderung dank großer Anstrengungen aller Beteiligten erfolgreich bewältigt wurde.

Damit können nun Leistungen für Menschen mit Behinderungen und für pflegebedürftige Menschen weitgehend aus einer Hand erbracht und Zuständigkeitsprobleme vermieden werden. Dies bedeutet insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Verbesserung.

Gemeinsame Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern für die Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden

Die Zusammenarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. Das Bundesteilhabegesetz schreibt vor, dass die Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe würde es den Landkreisen und kreisfreien Städten an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden für Menschen mit Behinderungen fehlen. Gleiches gilt angesichts der Alleinzuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Hilfe zur Pflege seit dem 1. März 2018 für den Bereich der Hilfe zur Pflege.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat deshalb im Bayerischen Teilhabegesetz I die Bezirke, die Landkreise und kreisfreien Städte und die Gemeinden dazu verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Das Gesetz verpflichtet die bayerischen Bezirke mit den Landkreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen über ihre Zusammenarbeit abzuschließen. Der Bayerische Bezirketag, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag haben dazu eine gemeinsame Empfehlung zu den möglichen Inhalten solcher Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin werden insbesondere Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Bereich der Planung, der Beratung, der Einzelfallhilfe und zur Umsetzung gegeben.

Aufgrund der sich teilweise stark unterscheidenden Strukturen auf örtlicher Ebene wurde bewusst darauf verzichtet, eine Musterkooperationsvereinbarung zu erarbeiten. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell nach den Erfordernissen der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Vollzugsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirketag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag

Der Bayerische Bezirketag, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag haben zu Vollzugsfragen, die im Zuge der Neuregelungen der Zuständigkeiten von Bezirken und Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Bayerische Teilhabegesetz I aufgetreten sind, einheitliche Verfahrensweisen vereinbart. Ziel der Vereinbarung war es, mögliche Zuständigkeitsfragen weitgehend bereits im Vorfeld einvernehmlich zu klären, und damit die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten.

Der Vereinbarung sind alle Mitglieder der beteiligten Kommunalen Spitzenverbände beigetreten. Die Beigetretenen haben ein Kündigungsrecht mit drei Monaten Frist zum Ende eines Kalenderjahrs durch Erklärung gegenüber ihrem Spitzenverband. Eine Evaluation wurde nach Ablauf eines Jahres vereinbart.

Jugendhilfe*

Inklusive Lösung

Das Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, eine umfassende Reform des SGB VIII einschließlich der sog. „Großen Lösung“ auf den Weg zu bringen, ließ sich in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr umsetzen. Die schon lang debattierte „Große“ (oder neuerdings „Inklusive“) Lösung sieht vor, alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche – unabhängig von der Behinderungsart – der Jugendhilfe und damit den Jugendämtern zuzuordnen.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD ist verabredet, dass eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts auf Basis eines breit angelegten Dialogprozesses stattfinden soll. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat diesen Dialogprozess unter der Überschrift „Mitreten – mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ am 6. November 2018 gestartet.

Bundesministerin Dr. Franziska Giffey hat dabei klargestellt, dass der Prozess ergebnisoffen angelegt sei. Zudem hat sie – im Unterschied zum Vorgehen in der vergangenen Legislaturperiode – deutlich gemacht, dass eine umfassende Reform der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Strich mehr finanzielle Mittel erfordern werde.

Die Struktur ist angelehnt an das Verfahren zur Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Auch ist dieselbe Agentur zur Unterstützung des Prozesses mit dieser Aufgabe betraut worden. Es gibt vier inhaltliche Arbeitsgruppen, die ergänzt werden durch eine Arbeitsgruppe Quantifizierung und Statistik.

Dies sind:

1. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
2. Wirksames Hilfesystem / weniger Schnittstellen / mehr Inklusion
3. Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren / Eltern unterstützen / Familien stärken
4. Prävention im Sozialraum stärken

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Ergebnisse sollen Ende des Jahres 2019 vorliegen. Im Rahmen eines so umfangreichen Reformvorhabens wäre es notwendig, Anfang 2020 in das Gesetzgebungsverfahren einzusteigen, um es rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode abzuschließen.

Alles Weitere, einschließlich der im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung präsentierten Daten und Fakten, ist der Website <http://www.mitreden-mitgestalten.de> zu entnehmen.

Zur Inklusiven Lösung hat die Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags in der Sitzung am 2./3. Juli 2015 in Amberg einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten muss bestehen bleiben. Die Bereinigung der Schnittstelle kann erfolgen durch

- *gesetzliche Änderungen zur Vereinfachung der Abgrenzung von körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung und Harmonisierung der Leistungsbe-
reiche und*
- *eine Optimierung der Kooperation zwischen den verschiedenen Leistungsträgern
in der Praxis.*
- *Für den Fall der Änderungen der Zuständigkeiten für Leistungen, für die nach der
derzeitigen Regelung die Bezirke zuständig sind, ist eine Öffnungsklausel für die
Länder aufzunehmen.“*

An diesem Beschluss hält der Bayerische Bezirketag fest.

SGB XII*

Vereinbarung über das Zusammenwirken bei der Durchführung der ambulanten ärztlichen Versorgung von Leistungsberechtigten nach SGB XII

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in Bayern als örtliche Träger und die Bezirke als überörtliche Träger zuständig für die Sicherstellung und Gewährung der ambulanten Versorgung von Empfängern von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die nicht unter die Krankenversorgung nach § 264 SGB V fallen.

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Ein Großteil der durch die Leistungsberechtigten in Anspruch genommenen ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen wird durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeut(inn)en erbracht. Untersuchungen, Behandlungen und Abrechnung der Leistungen erfolgten zuletzt noch auf Grundlage des „Sozialhilfevertrags“ zwischen Kassenärztlicher Vereinigung, Städtetag und Landkreistag aus dem Jahr 1965. Die hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen haben sich zwischenzeitlich jedoch verändert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Gewährung ärztlicher Versorgung für Leistungsberechtigte soll daher eine neue Vereinbarung geschlossen werden. In dieser sollen die Grundsätze für ein einheitliches gemeinsames Vorgehen der Sozialhilfeträger sowie der Kassenärztlichen Vereinigung und ihrer Mitglieder bei der Inanspruchnahme, Erbringung und Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die nicht unter die Krankenversorgung nach § 264 SGB V fallen, festgelegt werden.

Die Vereinbarung haben die Kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung der Geschäftsstelle mit der Kassenärztlichen Vereinigung im März 2019 fertiggestellt. Sie soll nach Abschluss des Unterschriftenverfahrens zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Offene Behindertenarbeit*

Die **Offene Behindertenarbeit (OBA)** in Bayern hat sich in den vergangenen zehn Jahren zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Diese Einschätzung wird auch von der Wohlfahrtspflege sowie dem Bayerischen Sozialministerium uneingeschränkt geteilt. Für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, die nicht in einem Heim, sondern bei ihren Familien oder in einer eigenen Wohnung leben, sind die Angebote der OBA unverzichtbar, denn sie ermöglichen ihnen, ihr Leben weitgehend selbst zu gestalten. Damit unterstützt die OBA auch die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere den Gedanken der Inklusion.

* Referent Werner Kraus

Grundlage der Tätigkeit der Dienste sind die gemeinsamen Richtlinien des Freistaats Bayern und der Bezirke zur Förderung der regionalen und überregionalen OBA. In diesen wird festgelegt, welche Aufgaben die Dienste im Einzelnen zu erbringen haben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf inklusiven Aspekten.

Um einen Überblick über die Tätigkeit der Dienste zu bekommen und ggf. optimierend eingreifen zu können, haben sich Bezirke, Wohlfahrtspflege und Sozialministerium auf eine standardisierte Jahresstatistik der Dienste geeinigt. Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, mit Diensten Zielvereinbarungsgespräche zu führen.

Die Richtlinien zur regionalen und überregionalen OBA wurden im Laufe des Jahres 2018 überarbeitet; die Neufassung ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die Bezirke, die konsequent über die Jahre hin ihre Personalkostenpauschalen entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst hatten, konnten bayernweit keine Indizien für eine mangelhafte Finanzausstattung der Dienste feststellen. Soweit sich Mehrbelastungen durch inklusive Projekte bei den Diensten ergeben hatten, wurden diese durch Kooperation oder Schwerpunktsetzungen gemäß den Vorgaben der Richtlinie in aller Regel gut bewältigt. Fachliche Defizite bei der Aufgabenerfüllung durch die OBA-Dienste ergaben sich bayernweit ebenfalls nicht.

Vor diesem Hintergrund lehnte der Hauptausschuss 2018 eine von der Wohlfahrtspflege geforderte Veränderung des Fachkraft-Einwohner-Schlüssels von 1:50.000 auf 1:45.000 ab. Er verwies darauf, dass ggf. in Einzelfällen auftretende Probleme bei der Aufgabenerfüllung mittels Zielvereinbarungsgesprächen mit den Bezirken gelöst werden könnten, Personalmehrungen aber nicht erforderlich seien.

Das Sozialministerium, der Co-Finanzier der OBA, teilte die Auffassung der Bezirke, dass mit der Versorgungsquote von 1:50.000 optimale Bedingungen für die Aufgabenerfüllung geschaffen worden waren. Außerdem müsse die weitere Entwicklung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung (EUTB) und ihr Einfluss auf die OBA abgewartet werden.

Die OBA wurde aber in zwei Punkten optimiert: Soweit in Versorgungsregionen künftig Bevölkerungsmehrungen zu verzeichnen seien, würden zusätzliche Stellen bzw. Stellen-

anteile finanziert; für Dienste, die von einem Bevölkerungsrückgang betroffen seien, werde jedoch Bestandschutz gewährt. Außerdem erhöhten die Bezirke die Fahrtkostenpauschale für Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit, die schwerpunktmäßig aufsuchend tätig sind.

Noch nicht geklärt ist, ob bzw. in welcher Höhe der Freistaat Bayern seine eigene Personalkostenpauschale gemäß der tariflichen Entwicklung erhöhen wird. Während die Bezirke seit 2008 bei der jährlichen Fortschreibung alle tariflichen Erhöhungen berücksichtigen, blieben die Pauschalen des Freistaates Bayern seitdem unverändert. Die Bezirke fördern die Personalkosten der Dienste deshalb in weit höherem Maß als der Freistaat. Der Bayerische Bezirketag hatte den Freistaat Bayern dazu bereits Anfang 2018, zuletzt im Mai 2019, nachdrücklich aufgefordert. Für die OBA-Dienste wäre damit kein Nachteil verbunden, die Haushalte der Bezirke würden jedoch um rund zwei Millionen Euro entlastet, da die Bezirke von den für einen OBA-Dienst bewilligten Personalkosten nur den Betrag übernehmen müssen, der nicht vom Freistaat Bayern übernommen wird.

Obwohl die damalige Staatsministerin Emilia Müller bereits Anfang 2018 und dann auch jüngst Staatsministerin Kerstin Schreyer zugesichert hatten, die Pauschalen anzupassen, steht eine Realisierung dieses Versprechens immer noch aus. Der Bayerische Bezirketag erwartet deshalb, dass diese Position spätestens im Nachtragshaushalt 2019/2020 eingesetzt wird.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass im konstruktiven Zusammenwirken von Wohlfahrtspflege, Sozialministerium und Bezirken der Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen wesentlich gestärkt werden konnte. Dies gilt gerade auch für die Einrichtungen und Dienste, die Leistungen in diesem Bereich vorhalten. Der intensive Kontakt der Geschäftsstelle zu diesen Institutionen, beispielsweise der Gesellschaft Inklusion Bildung (GIB) oder dem Integrationsfachdienst Taubblinder Menschen, optimierte die fachliche Weiterentwicklung und trug dazu bei, strittige Finanzierungsfragen einvernehmlich einer Lösung zuzuführen.

Im Berichtszeitraum waren wiederum die Anliegen von **Menschen mit Hörbehinderungen** ein wichtiges Thema.

Erfreulich ist es, dass die **Errichtung von Informations- und Servicestellen für Menschen mit Hörbehinderung** in allen Bezirken gut vorankommt. Im Hinblick auf sehr positive Ergebnisse bei Modellprojekten in Oberbayern und Schwaben, regte der Hauptausschuss die Errichtung dieser Stellen, die sich an gehörlose und schwerhörige Menschen, aber auch an Cochlea-Implantat-Träger/innen sowie an taubblinde Menschen richten, in allen sieben Bezirken an.

Ob noch weitere **spezialisierte Dienste**, beispielsweise für gehörlose Seniorinnen und Senioren mit Demenz und/oder Pflegebedürftigkeit, notwendig sind, oder Defizite in der Versorgung von den bestehenden Einrichtungen im Wege der Kooperation und Spezialisierung bewältigt werden können, was wohl zielführend wäre, wird zusammen mit dem Sozialministerium und den betroffenen Verbänden in den nächsten Monaten geprüft. Dies gilt auch für die Zukunft der **Dolmetschervermittlungsstellen**, die für alle Menschen mit Hörbehinderungen unverzichtbar sind, jedoch im Hinblick auf die Zunahme an Vermittlungsfällen mittlerweile vielfach an ihre Grenzen gekommen sind.

Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB), Qualitätssicherungsinstrumente und Jahresberichte*

Seit 2003 empfiehlt der Bayerische Bezirkstag zur Qualitätssicherung der PSB die drei Instrumente: Sachbericht, Zielvereinbarung und Rahmenleistungsbeschreibung (RLB). Die letzten beiden wurden 2007 zuletzt grundlegend überarbeitet. Die Anpassung des Sachberichts der PSB an den neuen Deutschen Kerndatensatz 3.0 zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe erfolgte bereits 2018. In Folge dieser Änderung mussten auch die RLB und das Zielvereinbarungsraster angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit wurden in Absprache mit der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) noch seit 2007 eingetretene Rechtsänderungen und Erfahrungswerte aus dem Vollzug der Instrumente berücksichtigt. Der Hauptausschuss hat die Änderungen am 22. Mai 2019 zur Umsetzung empfohlen.

Im Berichtszeitraum konnte der fünfte Jahresbericht der Suchtberatungsstellen in Bayern 2016 abgeschlossen werden. Seit einigen Jahren haben sich die bayerischen Bezirke

* Referentin Celia Wenk-Wolff

gemeinsam mit den Trägerverbänden der Suchtberatungsstellen darauf verständigt, aus einem Teil der jährlich im Rahmen der deutschen Suchthilfestatistik erhobenen Daten einen Jahresbericht mit einem gemeinsamen Fazit zu erstellen. Mit den statistischen Jahresdaten der Suchtberatungsstellen werden erbrachte psychosoziale Leistungen gemessen und in aggregierter Form aufbereitet. Damit kann nun belegt werden, dass maßgebliche Ziele aus der Rahmenleistungsbeschreibung der Suchtberatungsstellen wirkungsvoll verfolgt werden, z.B.:

- Sicherung des Überlebens und psychische Stabilisierung
- Beitrag zur sozialen Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung, der Arbeit und sozialer Unterstützungsstrukturen
- Vermittlung von Einsichten in Art und Ausmaß substanzbezogener Störungen und Risiken
- Förderung der Veränderungsbereitschaft
- Aufbau von Behandlungsmotivation

Für die Daten 2017 wird der Jahresbericht ausgesetzt, weil mit dem neuen Deutschen Kerndatensatz 3.0 im Jahr der Einführung vermutlich einige Items nicht mit derselben Validität erfasst werden konnten als zuvor. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2018 deutlich routinierter und valider dokumentiert wurde.

Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Unterstützung von EX-IN-Genesungsbegleiterinnen und -begleitern*

Im Berichtszeitraum konnte die Tätigkeitsbeschreibung für EX-IN-Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den SpDi noch nicht abschließend mit der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) abgestimmt werden. Es ist das erklärte Ziel der Bezirke, die Beschäftigung von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den SpDi zu stärken, mit der Beschreibung der Tätigkeiten in der Rahmenleistungsbeschreibung sollte das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten deutlich werden.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)*

Nachdem der Hilfeteil des Gesetzes bereits zum 1. August 2018 und die Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, war der Berichtszeitraum vor allem von der Umsetzung des Gesetzes geprägt.

Eine große Herausforderung stellt die flächendeckende Errichtung der Krisendienste im Sinne des Art. 1 PsychKHG in Bayern dar. Hierzu wurde im Juli 2018 ein Begleitgremium eingerichtet, das gemäß den vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV PsychKHG) unter 1.2.1. beauftragt ist, „den Aufbau, die Umsetzung, die Qualitätsstandards sowie die Evaluation und Weiterentwicklung der Krisendienste zu begleiten“. Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der sieben Bezirke, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Bayern (LAG FW) und des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste, Bayern (bpa), die Leiterinnen und Leiter der Leitstellen bzw. Geschäftsführungen der Krisendienste, Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Landesverbands der Psychiatrieerfahrenen (BayPE) und des Bayerischen Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker (LApK) sowie des Bayerischen Gesundheitsministeriums (StMGP), die Moderation hat der Bayerische Bezirketag übernommen.

Eine Arbeitsgruppe der bestehenden Krisendienste in Bayern hat zur Verdichtung des gesetzlichen Auftrags Qualitätsstandards vorgeschlagen, die der Bezirketag sowohl in seinen Gremien als auch im Begleitgremium beraten und ergänzt hat. Der Hauptausschuss hat am 22. Mai 2019 diese Qualitätsstandards für verbindlich erklärt.

Um diese gemeinsamen Qualitätsstandards auch entsprechend finanziell zu hinterlegen, haben die Bezirksverwaltungen und die LAG FW unter Moderation der Geschäftsstelle des Bezirketags begonnen, Rahmenempfehlungen zur Finanzierung mobiler Krisenteams zu entwickeln. Diese sollen einerseits mit Hilfe verschiedener Bausteine den jeweiligen Lösungen vor Ort Rechnung tragen, andererseits eine einheitliche Handhabung (wie z. B.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Beschreibung der Schnittstellen zu den Leistungen der Sozialpsychiatrischen Dienste und Finanzierungsmodalitäten) enthalten.

Weiter bietet die Geschäftsstelle den Bezirksverwaltungen auch intern eine Plattform zum Austausch und zur Begleitung der Errichtung der Krisendienste, in der organisatorische und rechtliche Fragen beraten werden. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Refinanzierung der Leitstellen durch den Freistaat Bayern. Gleichwohl die Einleitung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 18. April 2018 hierzu in enger Abstimmung mit dem Bezirkstag ausführlich Stellung nimmt, konnten zu diesem Zeitpunkt nicht alle Details bedacht werden. Dies bringt einen intensiven Abstimmungsbedarf mit sich, der über den Bezirkstag gebündelt wird.

Aber auch das Schulungsangebot des Bildungswerkes für künftige Krisendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Multiplikatoren, die dann ihrerseits vor Ort schulen sollen, wird von der Geschäftsstelle unterstützt.

Ebenfalls eng begleitet wird die Umsetzung der Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Vor dem Jahreswechsel hat das Sozialministerium (StMAS) federführend die VV PsychKHG erarbeitet, wobei sich die Geschäftsstelle intensiv eingebracht hat. Parallel dazu gab es mehrere Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Ministerien, um die Zusammenarbeit der Kliniken mit der Polizei und den Kreisverwaltungsbehörden praxisgerecht zu gestalten. Diese Zusammenarbeit wurde mit dem PsychKHG rechtlich zum Teil auf neue Füße gestellt, indem beispielsweise Informationspflichten der Kliniken bei Beendigung der Unterbringung neu normiert wurden. Mittlerweile hat die mit dem PsychKHG ebenfalls neu eingeführte Fachaufsichtsbehörde, das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AföRU) in Nördlingen, ihre Arbeit aufgenommen und mehrere Arbeitsgruppen zur Überarbeitung der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum PsychKHG und zur Erarbeitung des Melderegisters gegründet. Auch hier bringt sich die Geschäftsstelle intensiv ein. Über die Arbeitsgruppen hinaus begleitet der Bezirkstag die Umsetzung der Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, indem Umsetzungsprobleme beobachtet und registriert werden. In vielen Veranstaltungen und Vorträgen wird versucht, den Geist des Gesetzes zu vermitteln und in die Fläche zu bringen.

Pflegeberufereform*

Im Jahr 2017 wurde das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe im Bundesgesetzblatt verkündet, im Herbst 2018 folgten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung für die berufliche Ausbildung. Damit wurden die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen gesteckt. Der Bayerische Bezirkstag begrüßt die Reform. Er hat sich stets für die neue und generalistisch ausgerichtete berufliche Pflegeausbildung eingesetzt. Sie wird den Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtern sowie die berufliche Ausbildung insgesamt attraktiver gestalten. So kann es gelingen, eine ausreichende Anzahl gut qualifizierter Pflegekräfte für alle Pflegebereiche zu gewinnen.

Die generalistische Pflegeausbildung sieht als grundständige Erstausbildung bereits in den ersten beiden Ausbildungsjahren verpflichtende Praxiseinsätze in einem Krankenhaus, in einer Langzeitpflegeeinrichtung und bei einem ambulanten Dienst vor. Das bedeutet, dass die Anzahl der Kooperationspartner zunehmen wird und neue Kooperationen eingegangen werden müssen. Die „gemeinsame Erklärung des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Partner der generalistischen Pflegeausbildung“, die der Bayerische Bezirkstag am 8. Januar 2019 gemeinsam mit ca. 40 weiteren Verbänden auf Landesebene unterzeichnet hat, soll als politische Willensbekundung diese träger- und sektorenübergreifende Kooperationsbereitschaft vor Ort befördern.

Mit der Pflegeberufereform werden auch die ausbildungsbezogenen Kosten gerechter verteilt. Jede Klinik, jede Heimeinrichtung und jeder ambulante Dienst, ob sie bzw. er selbst ausbildet oder nicht, muss sich daran beteiligen. Damit wurde eine langjährige Kernforderung eingelöst. Nicht-ausbildende Einrichtungen hatten bisher davon profitiert, dass der Mehraufwand der ausbildenden Einrichtungen nicht umverteilt wurde.

Da die Ausbildungsbudgets nun nicht mehr wie bisher in den Verhandlungen vor Ort, sondern auf Landesebene geführt werden, vertritt der Bayerische Bezirkstag die Interessen der bezirklichen Pflegeschulen, Kliniken und Heime. Die Verhandlungen zu den landesweiten Pauschalbudgets endeten im Mai 2019 ohne Ergebnis. Deshalb haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Verbände der Pflegeschulen am 17. Mai 2019 die Schiedsstelle angerufen – zum Berichtszeitpunkt stand deren Entscheidung noch aus. Der Bayerische Bezirkstag war in den Verhandlungen stets dafür eingetreten, dass das Aus-

* Referentin Katharina Schmidt

bildungsbudget die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken muss. Die Pauschalen sind gem. § 30 PflBG so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufgesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden. Verbandspräsident Löffler betonte in diesem Zusammenhang wiederholt, dass die Investitionen in (künftige) Fachkräfte für den Bayerischen Bezirketag an erster Stelle stehen.

Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)*

Auch im Berichtszeitraum wurde die Vereinbarung gemäß §§ 113, 118, 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA), deren Verhandlungspartner die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Bayern, die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) und der Bezirketag sind, weiterentwickelt und intensiv mit den Krankenkassen diskutiert. Als ständiges Instrument der Weiterentwicklung unterhalb von vertraglichen Anpassungen dient die sogenannte Anlage 5, die von der „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ fortgeschrieben wird und die mittlerweile eine Fülle von Ausführungsbestimmungen enthält, auf die sich die Vertragspartner verständigt haben. Zudem galt es, in Bayern die Vorgaben zu einer bundeseinheitlichen Dokumentation umzusetzen, was einer Ergänzung der bayerischen Vereinbarung bedurfte. Dabei war es gelungen, dass sich diese Bundesvorgaben eng am bayerischen Dokumentationssystem anlehnen, so dass lediglich vier Zusatzschlüssel hinzugefügt werden mussten. In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde die ambulante Basisdokumentation unter Datenschutz Gesichtspunkten geprüft und angepasst.

Im Rahmen der PIA-Vergütungsverhandlungen einigten sich die Vereinbarungspartner auf Landesebene auf eine prozentuale Vergütungssteigerung von 2,9 Prozent zum 1. Januar 2019 und von 2,15 Prozent zum 1. Januar 2020. Darin ist auch eine Refinanzierung des Mehraufwands durch die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung enthalten. In den Verhandlungen konnte leider keine Einigung zur Abrechnung von Vi-

* Referentin Celia Wenk-Wolff

deosprechstunden im Rahmen der Einzelleistungsvergütung der PIA erzielt werden. Dies wird möglicherweise durch den Bundesgesetzgeber überholt.

Fachkräftemangel insbesondere Berufszulassungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten*

Das Problem Nachwuchs- bzw. Fachkräfte zu gewinnen und zu binden, zieht sich durch alle medizinischen und pflegerischen Fachgebiete, sektorenübergreifend in der vollstationären und ambulanten Patientenversorgung. Aus Sicht des Bayerischen Bezirktags ist hier stets an der Ursache des Problems anzusetzen. In der Pflege bedeutet dies, mit Umsetzung der Generalistik in Bayern die berufliche Ausbildung insgesamt attraktiver zu gestalten. So kann es gelingen, eine ausreichende Anzahl gut qualifizierter Pflegekräfte zu gewinnen (siehe auch Pflegeberufereform). In der Medizin ist die Anzahl der Medizinstudienplätze zu erhöhen.

Für die Aufrechterhaltung einer adäquaten medizinischen Versorgung, insbesondere außerhalb der Ballungszentren, sind die Gewinnung und die Bindung von Medizinerinnen und Medizinern, die außerhalb Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben, noch über Jahre hinaus unerlässlich. Damit diese ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben können, benötigen sie neben der Lösung aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen - wie Ende 2018 im Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf Bundesebene vorgeschlagen – auch eine Berufszulassung. Nach wie vor bestehen im Verwaltungsvollzug der Berufszulassungsverfahren in Bayern Hindernisse, die dazu führen, dass vakante Stellen der bezirklichen Gesundheitseinrichtungen nicht besetzt werden können. Der Bayerische Bezirktag hat und wird sich weiter dafür einsetzen, dass dem Antragsstau und den langen Wartezeiten im Rahmen der Berufszulassungsverfahren begegnet wird. Insbesondere die Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des Approbationsverfahrens sorgt für zeitliche Verzögerungen. Da auch unvollständig eingereichte Antragsunterlagen ein zentrales Hemmnis in der zügigen Antragsbearbeitung darstellen, empfiehlt die Geschäftsstelle, die Antragstellenden in den Berufszulassungsverfahren eng zu begleiten und dafür einen Lotsen in der Klinikverwaltung zu benennen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkskliniken wurde im Juli 2018 ein Fachtag durchge-

* Referentin Katharina Schmidt

führt. Dieser bot die Gelegenheit, sich aus erster Hand durch die für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung in Bayern zentrale zuständige Behörde – der Regierung von Oberbayern – zu informieren. Dieser Dialog wird auch 2019 fortgesetzt. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich erfolgreich an die zuständigen Staatsminister gewandt, die Regierungen angemessen personell auszustatten, um den bestehenden Antragsstau in den Zulassungsverfahren zu bearbeiten. Das Interesse von Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums aus Drittstaaten ist jedoch ungebrochen hoch. Die Behebung der Probleme im Verwaltungsvollzug war daher eine Forderung des Bayerischen Bezirktags anlässlich der Landtagswahl 2018.

Psychiatrie Entgeltsystem*

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen“ (PsychVVG, 2017) trat in weiten Teilen bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft. Einige Regelungen sind im Berichtszeitraum weiter in der Umsetzung. Hierzu zählt die Verabschiedung eines „Nachfolgers“ der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) aus dem Jahr 1991. Konkret erhielt der Gemeinsame Bundesausschuss die Aufgabe, evidenzbasiert verbindliche Mindestvorgaben für das für die Behandlung erforderliche therapeutische Personal zu bestimmen. Die Mindestvorgaben sollen zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen und bis spätestens 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen werden. Die Richtlinien wären sodann von den Bezirkskliniken verbindlich zu beachten. Die Geschäftsstelle beobachtet die Entwicklungen mit großer Sorge und unterstützt das alternative sogenannte Plattformmodell, das eine große Anzahl medizinischer Fachgesellschaften und Krankenhausverbände gemeinsam entwickelt haben.

Mit dem PsychVVG wurde auch eine neue ambulante Leistung, die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung als Regelleistung in das SGB V übernommen. Hier sind nun die ersten Projekte an den Start gegangen.

* Referentin Katharina Schmidt

Heimkündigungen während des Klinikaufenthalts und Nachsorgeprobleme von Patienten mit herausforderndem Verhalten*

Im Jahr 2017 erreichten die Geschäftsstelle vermehrt Problemanzeigen der Bezirkskliniken aus den Bereichen Allgemeinpsychiatrie, Gerontopsychiatrie und schwerst lern- und geistig behinderte Patientinnen und Patienten. Geschildert wurde insbesondere, dass zunehmend Patientinnen und Patienten während des Krankenhausaufenthalts der Heimvertrag gekündigt wurde und dass aufgrund eines Mangels an adäquaten Plätzen die Weiterversorgung erschwert sei. Die Geschäftsstelle hat daraufhin die Art und Zahl der Patienten abgefragt und festgestellt, dass es nicht nur in Fällen von Patientinnen und Patienten mit einem gekündigten Heimvertrag schwierig sein kann, eine geeignete Nachsorgeeinrichtung zu finden. Zudem unterscheiden sich Ursachen und mögliche Lösungsansätze bei Personen mit Bedarf der Eingliederungshilfe und Personen mit Pflegebedarf. Schwer psychisch kranke Menschen mit herausforderndem Verhalten und einem hohen Bedarf an Eingliederungshilfe, für die es wegen des herausfordernden Verhaltens schwierig ist, eine geeignete stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe im Anschluss an den Klinikaufenthalt zu finden, gab es schon immer. Jedoch hat ihre Anzahl auch auf Grund der verbesserten Möglichkeiten, sich einer Zwangsbehandlung zu entziehen, zugenommen. Die Sozialverwaltungen der Bezirke haben unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, dem zu begegnen. Hierzu zählen z. B. die Kontaktaufnahme zum Bezirk im Vorfeld einer beabsichtigten Kündigung durch die Heimeinrichtung oder die Zusatzvereinbarung für einen höheren Personalschlüssel mit dem Bezirk. Die Bezirke können bereits aufgrund der Zusammenfassung der Maßnahmen voneinander lernen.

Bei den gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit herausforderndem Verhalten handelt es sich nicht um einige wenige Personen, für die die Bezirke im Rahmen ihres Versorgungsauftrags eigene Einrichtungen vorhalten sollten, sondern um einen Versorgungsbedarf in der Fläche. Dabei wurde weiter beobachtet, dass die Kapazitäten für beschützend zu betreuende Heimbewohner erheblich abgebaut wurden. Der Bayerische Bezirkstag ist im intensiven Gespräch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und den Einrichtungsträgern, um auf eine Verbesserung der Versorgungssituation gerontopsychiatrischer Patientinnen und Patienten mit stationärem Pflegebedarf hinzuwirken.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Notfallversorgung*

Zum einen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 19. April 2018 ein gestuftes System von Notfallstrukturen nach § 136c Abs. 4 SGB V beschlossen. Ziel des gestuften Systems sollte es sein, finanziell angemessen abzubilden, welches Krankenhaus tatsächlich an der Notfallversorgung teilnimmt und damit auch die Vorhaltung und die Lasten der Notfallversorgung übernimmt, und welche das weniger oder nicht tun, da dies bisher in der Finanzierung der somatischen Klinikleistungen mittels sogenannter DRG (Diagnosis Related Groups) nicht ausreichend berücksichtigt war. Es soll eine Art innerbudgetärer Ausgleich über ein System von Zu- und Abschlägen erfolgen. Einige konkretere Ausführungen dazu wurden den Krankenhausplanungsbehörden der Länder überlassen. Hier hat sich die Geschäftsstelle intensiv eingebracht, um einen sachgemäßen Ausgleich der Interessen der Kliniken in Trägerschaft der Bezirke herzustellen.

Zum anderen aber hat das Bundesgesundheitsministerium im Dezember 2018 Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Notfallversorgung insgesamt (ambulant und stationär) sowie zum Rettungswesen vorgelegt. Deswegen hat die Geschäftsstelle eine Arbeitsgruppe initiiert, die die möglichen Folgen der geplanten Reform für die medizinisch-psychiatrischen Versorgungsstrukturen bewerten und ein Konzept für eine angemessene Berücksichtigung der Notfallversorgung psychisch kranker Menschen erarbeiten soll.

Maßregelvollzug*

Nach Abschluss der Reform der Budgetierung im Maßregelvollzug 2017/2018, in der die Kritik des Obersten Rechnungshofes (ORH) aufgegriffen wurde, verhandelten die Bezirkskliniken nun ihre jährlichen Budgets. Hierzu war auf Verbandsebene im Jahr 2018 die Musterbudgetvereinbarung für den Maßregelvollzug angepasst worden. Auch die Finanzierungssystematik der Forensischen Ambulanzen, die besonders vom ORH kritisiert worden war, konnte auf neue Füße gestellt werden. Noch nicht ganz abgeschlossen ist die Neuentwicklung der damit verbundenen Systematik der Leistungsdokumentation. Diese soll die gebotene Transparenz herstellen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand in Grenzen halten.

* Referentin Celia Wenk-Wolff
* Referentin Celia Wenk-Wolff

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) enthält mehrere Regelungen, die das Bayerische Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) betreffen. So werden mit Art. 51 MRVG nun Präventionsstellen „Stopp die Gewalt in Dir“ eingeführt. Auf Forderung des Bayerischen Bezirktags werden diese wegen der dort vorhandenen besonderen Kompetenz zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, die die aufgrund ihrer besonders schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko haben, gewalttätig zu werden, an den Maßregelvollzugskliniken angebunden ohne jedoch Teil des Maßregelvollzugs zu sein. Dieses besondere Hilfsangebot soll dank des präventiven Ansatzes durch frühzeitige optimale Versorgung Gewalttaten und Straftaten verhindern. Die allgemeinspsychiatrischen Versorgungsstrukturen haben sich als nicht ausreichend gezeigt, solche Hochrisikopatienten zu identifizieren und angemessen zu behandeln. Die Kosten der Präventionsstellen trägt der Freistaat Bayern.

In Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zum Bayerischen Unterbringungsgesetz und der Rechtmäßigkeit von Fixierungen wurden die Auswirkungen des Urteils auf jede Art der Unterbringung – und damit auch im Rahmen des Maßregelvollzugs, in dem die Patientinnen und Patienten strafrechtlich untergebracht sind – geprüft. Da das Urteil mit dem Neuerlass des PsychKHG und daran angehängten Überarbeitung des MRVG nur zum Teil vorweggenommen war, hat die Geschäftsstelle die weitere gesetzgeberische Überarbeitung von Art. 26 MRVG, in denen die besonderen Sicherungsmaßnahmen geregelt werden, eng begleitet.

Kulturarbeit*

Auch im Berichtszeitraum ist die **Inklusion** ist wichtiges Thema der Kulturarbeit geblieben, sei es in dem mehrmals jährlich tagenden Arbeitskreis des Bayerischen Jugendrings oder im Kontakt mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen sowie dem Bayerischen Volkshochschulverband.

* Referent Werner Kraus

Deutlich wird dabei, dass es nötig ist, Best-Practice-Beispiele bayernweit bekannt zu machen, um Anregungen zu geben und Mut zu machen. Ein Buchprojekt in einfacher Sprache, das der Bezirk Oberbayern gefördert hat, ist nur ein Beispiel, mit dem sich der Fachausschuss beschäftigt hat und das er in die Fläche tragen will.

Vorangebracht werden soll damit auch das Thema der **barrierefreien Kommunikation**, dem die Geschäftsstelle im Rahmen des Inklusionsdiskurses ein besonderes Augenmerk widmet. Denn immer noch steht bei der Barrierefreiheit die Mobilität im Mittelpunkt. Denselben Stellenwert sollten aber auch die Zugänglichkeit zu Informationen und die Möglichkeit des Austausches darüber haben. Betroffen sind Texte aller Art, seien es Tafeln im Museum, Informationen im Internet oder auch Publikationen.

Neben der Schaffung von neuen inklusiven Strukturen in der Kulturarbeit muss es aber auch darum gehen, **Spezialangebote** vorzuhalten, die sich nur an Menschen mit Behinderungen richten und auf deren besondere Bedürfnisse und Wünsche eingehen. Menschen mit Behinderung müssen auch in der Kulturarbeit und im Bildungsbereich ein Wahlrecht zwischen Regel- und Spezialangeboten haben.

Im Fachausschuss Kultur und Jugendarbeit wurde auch verdeutlicht, dass es in einer zeitgenössischen Heimatpflege längst nicht mehr nur um Traditionen oder die verschiedenen Formen der Volkskultur geht. Es geht vielmehr um die **Zukunft unseres Gemeinwesens**. Gefragt sind der interkulturelle Diskurs und die klare Stellungnahme zu den Gefährdungsszenarien unserer Gesellschaft; der Klimawandel ist hier ebenso ein Thema wie die Integration, die Zersiedelung der Kulturlandschaft oder die Situation der **Baukultur in Bayern**.

Der Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit vertiefte die letztgenannte Thematik beispielsweise zusammen mit der neuen Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Bezirksrätin Christine Degenhart. Nur etwa fünf Prozent der Bauwerke in Bayern sind Denkmäler und erfahren als historische Gebäude eine besondere Wertschätzung. Dieses Erbe gilt es zu erhalten. Stadt- und Ortsmitten wiederzubeleben und als Identifikationsorte vielfach neu zu definieren, sind weitere wichtige Aufgaben der Heimatpflege. Das architektonische Bild der Gemeinden und Städte wird gerade auch von den 95 Prozent an Nicht-Denkmalern geprägt. Hier ergeben sich ebenfalls Handlungsfelder für die Heimatpflege:

nachhaltiges Bauen, Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden, Vermeidung von unnötigem Flächenverbrauch, kreative Wohnprojekte für mehrere Generationen, neue Mobilitätskonzepte, bei denen die Barrierefreiheit einen hohen Stellenwert hat, Einbindung von guter zeitgenössischer Architektur in ein historisches Umfeld. All dies sind Themenfelder, die die bezirkliche Kulturarbeit vor zentrale Herausforderungen stellen.

Engagiert eingebracht hat sich die Geschäftsstelle weiterhin in die Arbeit des **Bayerischen Wertebündnisses**. Migration, Flucht und Vertreibung sind hier zu Schwerpunktthemen geworden.

Ausländerfeindlichkeit und vor allem Antisemitismus nehmen leider auch in Bayern zu. In den letzten vier Jahren wurden in Deutschland rund 700 antisemitische Straftaten gezählt. 30 Prozent der Menschen jüdischen Glaubens erwägen gemäß einer Eurobarometer-Umfrage Deutschland zu verlassen.

Um eine Grundlage für den Kampf gegen den Antisemitismus in Bayern zu haben, stimmte der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags im Februar 2019 der Definition von Antisemitismus zu, die 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IH-RA) erarbeitet worden war. Ziel dieser Definition ist es, die vielfältigen Facetten des Antisemitismus herauszustellen und Gegenstrategien, z.B. im Bereich der Bildung, voranzubringen.

Der Hauptausschuss hat damit einen Vorschlag des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, Dr. Ludwig Spaenle, aufgegriffen. Das gemeinsame Anliegen wird nun vertieft. Ein erster Termin ergab sich in der konstituierenden Sitzung des Fachausschusses für Kultur und Jugendarbeit im Mai 2019. Die Bezirke und ihr kommunaler Spitzenverband sind damit Partner im Kampf gegen den Antisemitismus.

Eine Hauptaufgabe sieht der Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit in der **Koordination gemeinsamer Anliegen**, zum Beispiel der Förderung von bayernweiten Kulturprojekten oder der Weiterentwicklung der eigenen Populärmusikberatung. Außerdem steht er im intensiven fachlichen **Kontakt mit bayernweit tätigen Institutionen** wie der Bayerischen Architektenkammer, dem Bayerischen Musikrat, der Landesstelle für die nichtstaatlichen

Museen oder dem Landesamt für Denkmalpflege und strebt dabei die **projektbezogene Zusammenarbeit** an. Neu hinzugekommen sind die Kontakte zum Heimatreferat des Finanzministeriums.

Von großer Bedeutung ist weiterhin die Förderung und fachliche Zusammenarbeit mit der **Heimatspflege der Sudetendeutschen**. Ein besonderes Anliegen ist es hier, grenzüberschreitende Projekte im Wissenschaftsbereich und vor allem im Bereich der Sanierung von Sakralbauten in Böhmen und Mähren, zu unterstützen, da viele dieser Bauwerke nur so eine Chance haben, erhalten zu werden.

Umwelt- und Fischereiwesen*

Die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen haben in den vergangenen Jahren viel Lob vom Umwelt- und Landwirtschaftsministerium für die **Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** erhalten. Rund 80 Prozent der Untersuchungen an den Gewässern, das sogenannte Fisch-Monitoring, haben sie erfolgreich übernommen. Hinzu kam die wissenschaftliche Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten.

Die finanziellen Erstattungen, die der Freistaat Bayern im Sinne des Konnexitätsprinzips leisten muss, sind nach langen Verhandlungen zufriedenstellend festgesetzt worden. Sie ermöglichen es den Bezirken, externe Kräfte für Befischungen zu beschäftigen. Unstrittig haben die Monitoring-Verfahren zu einer außerordentlich positiven Wahrnehmung der Fachberatung weit über Bayern hinausgeführt, und sie liefern zudem Daten, die für Aktivitäten der Fachberatungen im eigenen Wirkungskreis hilfreich sind. Bedeutung haben diese Daten auch für Biodiversitätsprogramme, die im Hinblick auf den stetig fortschreitenden Artenschwund unverzichtbar sind.

* Referent Werner Kraus

Mit Blick auf diese positive Zusammenarbeit haben der Fachausschuss für Umwelt und Fischereiwesen sowie der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags einen neuen Vertragsabschluss für die Jahre 2020 bis 2025 befürwortet.

Da im Jahr 2015 nach Angaben des Bundesamtes für Umwelt nur sieben Prozent der deutschen Flüsse und Bäche in einem sehr guten bzw. guten ökologischem Zustand sind, und alle 16 Bundesländer die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verfehlen, sollte künftig die hohe Fachkompetenz der bezirklichen Fachberatungen auch im Bereich der Umsetzungskonzepte bzw. Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden. Dies hat der Fachausschuss für Umwelt und Fischereiwesen jüngst bekräftigt und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit allen beteiligten Fachstellen und Befischungsteams angeregt.

Seit Jahren beschäftigt sich der Fachausschuss mit dem **Kormoran**. Nach wie vor verursacht dieser, in Bayern ursprünglich nicht beheimatete Vogel, Schäden an den heimischen Fischbeständen. Auf Grund der Allgemeinverfügungen, der Tätigkeit der Kormoranbeauftragten sowie von Aktivitäten in den einzelnen Bezirken, die von der Vergrämung bis zu neuen Besatzmaßnahmen reichen, hat sich die Situation mittlerweile bayernweit entspannt.

In Oberfranken, der Oberpfalz sowie Niederbayern ist in dem vergangenen Jahr jedoch ein weiterer Fisch-Räuber höchst aktiv geworden: der **Fischotter**. Dieses Tier, das bis 1950 in Deutschland nahezu ausgestorben war, ist mittlerweile in allen Teilen Bayerns wieder heimisch geworden.

Im Sinne des Artenschutzes ist dies ein positives Ergebnis. Es hat jedoch eine Kehrseite: Der tägliche Nahrungsbedarf des Fischotters beträgt zwischen einem bis zwei Kilogramm und wird primär durch Fische abgedeckt, zusätzlich auch durch Amphibien, Krebse, Muscheln oder Wasservögel.

Besonders gravierend sind die Schäden, die Fischotter bei ihrer Nahrungssuche an Teichanlagen verursachen. Hier fallen sie oft in großer Zahl ein. Nachdem sie von den erbeuteten Fischen oft nur die energiereichen Innereien oder den Laich fressen, sind die Fraß-Schäden immens. Dokumentiert sind Fälle, in denen Fischotter innerhalb weniger Tage die Bestände von Teichanlagen vollständig vernichtet haben und die Zuchtarbeit von

Jahrzehnten damit unwiederbringlich zerstört wurde. Diese Betriebe stehen vor dem wirtschaftlichen Ruin, da sie keine Möglichkeit haben, ihre autochthonen Zuchtbestände auf dem Markt wiederzubeschaffen.

Die Zahl der Schadensfälle steigt kontinuierlich: Betrug die Gesamtschadenssumme 2016 noch rund 280.000 Euro, so beläuft sie sich für 2017 und 2018 auf über eine Million Euro, die Tendenz ist weiterhin steigend.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Fischotter auch vom Aussterben bedrohte Tierarten in Fließgewässern, wie den Moorfrosch, den Edelkrebs oder die Flussperlmuschel in ihrem Bestand bedrohen, haben sich die Bezirke dafür ausgesprochen, die administrativen Grundlagen für die sofortige Entnahme des Fischotters zu schaffen. Immer dann, wenn Fischotter-Populationen in kleinräumigen Regionen mit Teichanlagen oder mit besonderen Vorkommen gefährdeter Tierarten in einem guten Erhaltungszustand sind, soll diese Maßnahme künftig rechtlich zulässig sein. Im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Schadensfälle müsse außerdem die Fischotter-Beratung in Bayern konsequent ausgebaut werden.

Nach dem Landtagsbeschluss vom April 2018 wurde im Herbst 2018 beschlossen, die Entnahme des Fischotters in drei ausgewählten Landkreisen der Oberpfalz, in Tirschenreuth, Cham und Schwandorf, zu realisieren und ggf. auf weitere bayerische Problemgebiete auszuweiten. Damit sollte die vierte Säule des Fischotter-Managementplans, die Entnahme, realisiert werden und die Entnahme im Dezember 2018 beginnen, was jedoch durch die Ausschreibung der Stelle „Projektkoordination Fischotter-Entnahme“ nun auf unbestimmte Zeit hinausgezögert wurde.

Aufgrund der Ausbreitung des Fischotters, der mittlerweile sogar die Landeshauptstadt München erreicht hat, kann jedoch mit der Entnahme nicht länger zugewartet werden. Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen hat deshalb im Mai 2018 eine umgehende Realisierung der Entnahme gefordert; Verbandspräsident Josef Mederer wandte sich mit dieser Forderung an das Umweltministerium.

Im Berichtszeitraum hat sich die **Biber-Problematik** weiter verschärft. Heute wird der Bestand der Biber auf ca. 16.000 Tiere geschätzt. Im Sinne des Artenschutzes ist dies positiv

zu bewerten, doch die Biber verursachen mittlerweile massive Schäden im Bereich der Forstwirtschaft und Teichwirtschaft und sie verwandeln immer mehr Fließgewässer durch ihre Dammbauten in Seenlandschaften. Gerade die Durchgängigkeit an Forellengewässern ist damit vielfach massiv behindert. Fischaufstiegsanlagen, die Wasserbetreiber installiert haben, werden durch Biber zudem vernichtet.

Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass das 2013 eingeführte Biber-Management, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Vergrämung des Bibers, nicht ausreicht. In genau definierten Fällen, z.B. im Bereich von Fischaufstiegsanlagen oder in Salmoniden-Regionen, sollte künftig auch die Entnahme zulässig sein. Dazu müsste, wie der Fachausschuss vorgeschlagen hat, die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung geändert werden. Erste Gespräche haben dazu mit den beteiligten Ministerien begonnen.

Der Bayerische Bezirketag hat er sich wiederholt für eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Bayerischen Wassergesetz gemäß den Vorgaben von § 38 des Bundes-Wassergesetzes ausgesprochen. Damit sollen künftig Puffer zwischen landwirtschaftlich genutzten Gebieten und den Fließgewässern geschaffen werden, die Raum für abgeschwemmte Bodenteilchen bilden.

Auf Initiative von Verbandspräsident Franz Löffler ist der Bayerische Bezirketag am **Runden Tisch Artenvielfalt** vertreten gewesen. Außerdem war er Mitglied in der Fachgruppe „Gewässer“, die im April 2019 mehrmals tagte und über die Inhalte des Volksbegehrens hinaus Vorschläge zur Verbesserung der Artenvielfalt erarbeitete. Hier ging es um folgende Themenfelder: Förderung für extensive oder Nicht-Nutzung von Gewässerrandstreifen, zehn Meter breite Gewässerrandstreifen für ein durchgängiges Biotopverbundsystem, Alternativen zum Maisanbau, Schutz der Moore und der Durchgängigkeit von Fließgewässern. Zumindest für Gewässerrandstreifen an Grundstücken des Freistaates Bayern wird es gemäß dem seit Anfang Mai 2019 vorliegenden „Versöhnungsgesetz“ zur Artenvielfalt künftig zehn Meter breite Gewässerrandstreifen geben, ansonsten wird auf Fördermaßnahmen verwiesen. Damit kommt aus der Sicht des Bayerischen Bezirketags eine positive Entwicklung in Gang, was auch für die anderen in der Fachgruppe „Gewässer“ thematisierten Anliegen gilt. Der Fachausschuss wird die weitere Entwicklung kritisch begleiten. Dies gilt auch für Projekte, die mittel- und langfristig zur Erhaltung der Artenvielfalt ange-

gangen werden sollen, zum Beispiel im Bereich der Umweltbildung und der Agrarausbildung.

Mitglieder des Runden Tisches regten an, den Runden Tisch auch in Zukunft regelmäßig einzuberufen, spätestens wieder in einem Jahr, um einen Ort für einen interdisziplinären Diskurs zu haben und zudem die Arbeitsgruppen, bei denen viele offene Fragen zutage getreten seien, weiter zu beschäftigen. Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen schloss sich dieser Auffassung ebenfalls an.

Ein Dauerthema im Umweltbereich ist die **Nutzung regenerativer Energien**. Von besonderer Bedeutung ist in Bayern die Wasserkraft. Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen hat dafür plädiert, beim Ausbau der Wasserkraft die Belange der Gewässerökologie und des Fischartenschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Energie-Dialog, bei dem der Bayerische Bezirketag seitens des Wirtschaftsministeriums eingebunden wird, muss fortgesetzt werden, gerade auch mit denen, die kritische Aspekte in die Diskussion einbringen.

Gemäß der Bezirksordnung hat die dritte kommunale Ebene die Verpflichtung, in den **eigenen Einrichtungen** die Belange des Umweltschutzes zu beachten. **Hauptamtliche Umweltreferentinnen und -referenten**, die sich dieser Aufgabe widmen, gibt es aber nur in drei Bezirken. Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen hat deshalb schon mehrfach angeregt, diese Stellen, die ja auch dazu beitragen können, hohe Kosten im Energiebereich zu sparen, in allen Bezirken einzurichten. Diese Forderung besteht weiter und hat, da der Umweltschutz mittlerweile einen neuen Stellenwert gewonnen hat und deutlich geworden ist, dass hier eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe vorliegt, wesentlich an Bedeutung zugenommen. Auch die Bezirke müssen hier – mehr noch als in der Vergangenheit – zu ihrer Verantwortung stehen.

Dass auch der Bayerische Bezirketag **Partner des Klimabündnisses** des Freistaates Bayern ist und die Bezirke diese Thematik vor allem bei ihren großen Einrichtungen bestmöglich im Blick haben, beispielsweise bei energetischen Sanierungen, sei abschließend angemerkt.

Härtefallkommission*

Nicht unerwähnt bleiben darf die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirkstags in der Härtefallkommission des Freistaates Bayern. Diese kann bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglichen, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe dafürsprechen. Sie gibt allerdings nur Empfehlungen ab, die Entscheidungsbefugnis liegt allein beim Bayerischen Innenminister. Seit 2006 wurden weit über 500 Fälle behandelt, von denen nahezu alle die Anerkennung als Härtefall erhielten. Über 900 Personen bekamen auf dieser Weise ein Bleiberecht in Deutschland und haben sich in aller Regel bestens integriert. Die Vorbereitung der Fälle, hinter denen meist bewegende Schicksale stehen, beanspruchte auch die Geschäftsstelle in hohem Maß. Die Leistungsbilanz der Härtefallkommission zeigt jedoch, dass sich dieser Zeit- und Arbeitsaufwand überaus gelohnt hat.

Kommunales*

Bezirkswahlen 2018, Konstituierung der Gremien, Satzungsänderung

Der Berichtszeitraum war geprägt von den Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 und der Vorbereitung und Durchführung der Neukonstituierung der Gremien des Bayerischen Bezirkstags.

Erstmals kam für die Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 das Berechnungsverfahren nach St. Lague/Schepers zur Anwendung (bisher Verfahren nach Hare/Niemeyer). Aus der folgenden Übersicht ergibt sich die **Sitzverteilung in den Bezirkstagen**, aufgeschlüsselt nach Parteien/Wählergruppen, für die neue Wahlperiode 2018 bis 2023:

* Referent Werner Kraus
* Referentin Irmgard Gihl

Sitzverteilung in den Bezirkstagen

Bezirk	CSU	B'90/Die Grünen	Freie Wähler	SPD	AfD	FDP	Die Linke	ödp	Bayernpartei	Die Franken	Tierschutzpartei	gesamt
Oberbayern	26	18	10	8	7	5	3	2	2		1	82
Niederbayern	9	2	4	2	3	1	1	1	1			24
Oberpfalz	7	2	3	2	2	1	1					18
Oberfranken	8	3	3	3	2	1	1					21
Mittelfranken	11	6	4	4	3	1	2	1		1		33
Unterfranken	10	4	3	3	2	1	1					24
Schwaben	13	6	5	3	4	2	1	1	1			36
Partei gesamt (Bayern)	84	41	32	25	23	12	10	5	4	1	1	238

In der neuen Wahlperiode gibt es Überhang- und Ausgleichsmandate in allen bayerischen Bezirken:

- Bezirk Oberbayern: 82 statt 61
- Bezirk Niederbayern: 24 statt 18
- Bezirk Oberpfalz: 18 statt 16
- Bezirk Oberfranken: 21 statt 16
- Bezirk Mittelfranken: 33 statt 24
- Bezirk Unterfranken: 24 statt 19
- Bezirk Schwaben: 36 statt 26

Dadurch erhöht sich für die Wahlperiode 2018 – 2023 die Gesamtzahl der Bezirkstagsmitglieder von gesetzlich 180 auf 238.

Diese Erhöhung hat allerdings keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gremien des Bayerischen Bezirkstags. Nach der Satzung des Bayerischen Bezirkstags ist eine Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten für die Besetzung der Gremien ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen bestimmt sich nach der Satzung die Zahl der auf einen Bezirk entfallenden Mitglieder der Vollversammlung sowie des Hauptausschusses nach dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) der Bezirkstage. Nach welchem Verteilungsverfahren die Bezirke ihre Mitglieder in die Vollversammlung und den Hauptausschuss entsenden, entscheiden die Bezirke selbst: Maßgeblich ist lediglich, dass hierbei dem Stärkeverhältnis der Parteien/Wählergruppen Rechnung zu tragen ist.

Die Vollversammlung und der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags setzen sich für die Wahlperiode 2018 bis 2023 wie folgt zusammen:

Vollversammlung: 71 Mitglieder

Bezirk	CSU	B' 90/Die Grünen	Freie Wähler	SPD	AfD	FDP	Die Linke	ödp	Bayern-partei	Die Franken	Tierschutz-partei	gesamt
Oberbayern	8	5	3	2	2	1	1	1	1			24
Niederbayern	3	1	1	1	1							7
Oberpfalz	2	1	1	1	1							6
Oberfranken	2	1	1	1	1							6
Mittelfranken	3	2	1	1	1	1	1					10
Unterfranken	3	1	1	1	1	1						8
Schwaben	3	2	1	1	1			1	1			10
Partei gesamt (Bayern)	24	13	9	8	8	3	2	2	2	0	0	71

Hauptausschuss: Präsident des Bayerischen Bezirkstags sowie 28 weitere Mitglieder:

Bezirk	CSU	B'90/Die Grünen	Freie Wähler	SPD	AfD	FDP	Die Linke	ödp	Bayern-partei	Die Franken	Tierschutz-partei	gesamt
Oberbayern	2	2	1	1	1	1	1					9
Niederbayern	2		1									3
Oberpfalz	1		1		1							3
Oberfranken	1			1								2
Mittelfranken	1	1	1	1								4
Unterfranken	1	1	1									3
Schwaben	2	1	1									4
Partei gesamt (Bayern)	10	5	6	3	2	1	1	0	0	0	0	28

In der konstituierenden Vollversammlung am 7. Dezember 2018 in Bayreuth wurde als **neuer Präsident** der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz, **Franz Löffler**, gewählt. Als **Ers-te Vizepräsidentin** wurde die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Schwaben, **Barbara Holzmann**, gewählt. Der stellvertretende Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern, **Rainer Schneider**, wurde zum **Zweiten Vizepräsidenten** und Schatzmeister gewählt. Weiteres Mitglied des Präsidiums kraft Amtes ist das Geschäftsführende Präsidialmitglied, **Stefanie Krüger**.

Darüber hinaus wurde in der konstituierenden Vollversammlung von den Mitgliedern der Vollversammlung aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag auf Erweiterung des Präsidiums um eine Dritte Vizepräsidentin bzw. einen Dritten Vizepräsidenten gestellt.

Dieser Antrag, der eine entsprechende Satzungsänderung bedingt, wurde durch mehrheitlichen Beschluss der Vollversammlung zunächst zur weiteren Behandlung in den Hauptausschuss verwiesen, der in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu beteiligen ist.

Der neu konstituierte Hauptausschuss trat erstmals am 21. Februar 2019 in Neuendettelsau zusammen. Dort hat der Hauptausschuss sowohl die Mitglieder für die sieben Fachausschüsse des Bayerischen Bezirkstags für die neue Amtsperiode bestellt als auch über die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bayerischen Bezirkstags in andere Körperschaften, Verbänden und Ausschüssen beschlossen.

Des Weiteren hat der Hauptausschuss der Vollversammlung empfohlen, dem Antrag auf Präsidiumserweiterung um eine Dritte Vizepräsidentin bzw. einen Dritten Vizepräsidenten mit der Maßgabe zuzustimmen, dass das Schatzmeisteramt entweder von der/dem Zweiten Vizepräsidentin/en oder der/dem Dritten Vizepräsidentin/en ausgeübt wird. In der direkt anschließenden außerordentlichen Vollversammlung am 21. Februar 2019 ist die Vollversammlung dieser Empfehlung gefolgt und hat die entsprechende Satzungsänderung beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Wahl durchgeführt und die stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Mittelfranken, **Christa Naaß**, zur **Dritten Vizepräsidentin** des Bayerischen Bezirkstags gewählt. Die Wahl wurde zum 27. April 2019 wirksam, nachdem das Verfahren zur Satzungsänderung mit der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger vollständig durchgeführt worden war.

Die Geschäftsstelle hat am 13. und 14. März 2019 ein zweitägiges **Bezirksräteseminar im Bildungswerk Irsee** zum Thema „Der Bayerische Bezirkstag und die Bezirksaufgaben“ veranstaltet. Hier bestand insbesondere für die neugewählten Bezirksrätinnen und Bezirksräte Gelegenheit, sich über alle Fachbereiche des Bezirkstags zu informieren. Nach einer Einleitung der Geschäftsführerin zu „Der Bayerische Bezirkstag und die Bezirksaufgaben“ führten die Referentinnen und Referenten des Bayerischen Bezirkstags in die Themenbereiche „Kommunales, Digitales und Europa“, „Gesundheit und Psychiatrie“, „Kultur, Jugend, Bildung und Umwelt“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Soziales“ und „Haushalt, Finanzen, Personal“ ein. Der Leiter des Bildungswerks, Herr Dr. Raueiser, informierte über das Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags. Zugleich diente das Seminar dem

bezirksübergreifenden Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Gesetzentwurf zur Änderung der Wahlgesetze

Anlass dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. Januar 2019 zu Wahlrechtsausschlüssen für bestimmte Personengruppen im Bundeswahlgesetz: für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen, für die eine Vollbetreuung angeordnet ist, sowie für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Gleichlautende Wahlrechtsausschlüsse finden sich auch im Landes- und Kommunalwahlrecht.

Seit der Bundestagswahl 2013 gab es daran vielfach Kritik, insbesondere von Behindertenverbänden und -beauftragten von Bund und Ländern wurde die Abschaffung dieser Wahlrechtsausschlüsse gefordert. Der Bayerische Bezirketag hatte sich vor zwei Jahren, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem Landtag, ebenfalls kritisch zu diesen Wahlrechtsausschlüssen geäußert, weil das Wahlrecht ein grundlegendes Merkmal der Demokratie ist. Daher sollte kein Mensch mit Behinderung vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, auch nicht aufgrund einer dauerhaften und umfassenden Betreuung. Entsprechendes gelte für die Unterbringung im Maßregelvollzug, weil dadurch die Wahlfähigkeit nicht per se infrage gestellt werden könne.

Das BVerfG hat nun mit Beschluss vom 29. Januar 2019 die im Bundeswahlgesetz bestehenden Wahlrechtsausschlüsse für sog. Vollbetreute und die wegen Schuldunfähigkeit untergebrachten Straftäter aufgehoben. Zwar können nach Auffassung des BVerfG Wahlrechtsausschlüsse zulässig sein, wenn bei bestimmten Personengruppen davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess nicht in hinreichendem Umfang besteht. Die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse für sog. Vollbetreute und schuldunfähige Maßregelvollzugspatienten genügten jedoch dieser Anforderung nicht und wurden daher wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig angesehen.

Als Konsequenz aus der Entscheidung des BVerfG wurde zunächst auf Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019). Darin wurden zum einen die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufgehoben und zum anderen Regelungen über die Grenzen zulässiger Hilfestellung bei der Ausübung des Wahlrechts und Ergänzungen zur Strafbarkeit im Falle rechtsmissbräuchlicher Hilfestellung geschaffen. Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund sollen auch die im bayerischen Landeswahlrecht sowie im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht Wahlrechtsausschlüsse für vollbetreute Menschen mit Behinderungen sowie für die wegen Schuldunfähigkeit untergebrachten Straftäter aufgehoben werden. Parallel zum Bundeswahlrecht sollen ebenfalls Vorschriften zur Reichweite zulässiger Hilfestellung bei der Ausübung des Wahlrechts und deren ggf. strafrechtliche Konsequenzen getroffen werden. Durch die Verweisungen des Bezirkswahlgesetzes auf das Landeswahlgesetz gelten diese Änderungen entsprechend auch für das Bezirkswahlrecht. Der Bayerische Bezirkstag hat im Rahmen der Verbandsanhörung im Mai 2019 gegenüber dem federführenden Bayerischen Innenministerium die Entscheidung des BVerfG zur Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse und die nun beabsichtigte entsprechende Umsetzung im Landes- und damit auch im Bezirkswahlrecht begrüßt.

E-Government, Datenschutz*

Umsetzung des Bayerischen E-Government-Gesetzes und anderer Gesetze mit IT-Bezug – Aktivitäten des IT-Arbeitskreises

Die stetig wachsende Bedeutung der elektronischen Verwaltung bedeutet eine zunehmende Herausforderung für die Bezirke in nahezu allen Bereichen. Vor allem resultieren aus dem Bayerischen E-Government-Gesetz sowie anderen Gesetzen zahlreiche Anfor-

* Referentin Irmgard Gihl

derungen an den IT-Einsatz in den Bezirksverwaltungen. Vor diesem Hintergrund wurde im IT-Arbeitskreis, einem Unterausschuss des Fachausschusses der Bezirkshauptverwaltungen, die Arbeitshilfe zur „Umsetzung des BayEGovG und anderer Fachgesetze mit IT-Bezug“ von der Leiterin des Arbeitskreises, Referentin Irmgard Gihl, und dem IT-Leiter des Bezirks Mittelfranken, Thomas Pfister, entwickelt und im Berichtsjahr fertiggestellt. Die Arbeitshilfe soll als „roter Faden“ durch die verschiedenen gesetzlichen Anforderungen führen, aber auch bestehende Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen deutlich machen und Querverbindungen bei den technischen Lösungen ermöglichen. Sie soll Grundlage für aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen sein und zwar sowohl innerhalb eines Bezirks als auch zwischen den Bezirken, um Synergieeffekte zu nutzen und ineffiziente Insellösungen zu vermeiden. Im Vordergrund stand auch die Zielsetzung einer möglichst praxisgerechten Anwendbarkeit. Daher umfasst die Arbeitshilfe drei Bestandteile:

- Tabellarische Übersicht über Gesetze mit IT-Bezug einschließlich der darin enthaltenen Gestaltungsspielräume, Fristen sowie beispielhaften technischen Lösungsmöglichkeiten
- Muster-Formblatt für die Umsetzung (mit Ausfüllhilfe)
- Weiterführende Literaturhinweise und Informationen für die Verwaltungspraxis

Auch wenn die Initiative und die Erstellung dieser Arbeitshilfe aus dem Arbeitskreis IT kommen, so richtet sich diese ausdrücklich nicht allein an die IT-Verantwortlichen der Bezirke. Die Arbeitshilfe kann vielmehr nur sinnvoll eingesetzt werden, wenn die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen mit IT-Bezug in Zusammenarbeit mit allen betroffenen und verantwortlichen Bereichen – Leitung, Organisation, den jeweils betreffenden Fachbereichen und der IT – erfolgt, wobei festzulegen ist, wer jeweils die Federführung hat. Im Fachausschuss der Bezirkshauptverwaltungen wurde mit Beschluss vom 27. September 2018 den Bezirken empfohlen, die Arbeitshilfe des Arbeitskreises IT in Kooperation mit den jeweils betroffenen Bereichen einzusetzen. Angesichts der laufenden Veränderungen und Entwicklungen bedarf die Arbeitshilfe der stetigen Fortschreibung, um aktuell zu bleiben und von nachhaltigem Nutzen zu sein.

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung – verstärkt durch die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen – führt zu einem steigenden Informations- und Abstimmungsbedarf zwischen den Bezirken. Der IT-Arbeitskreis trifft sich daher mittlerweile im Zweimonatsrhythmus. Im Berichtsjahr wurde im Juli 2018 darüber hinaus eine zweitägige Veranstaltung im Bildungswerk Irsee für die Mitglieder des IT-Arbeitskreises organisiert. Eines der zentralen Themen war die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten und die daraus resultierenden Verpflichtungen für die Bezirksverwaltungen, namentlich die Einführung eines sog. elektronischen Behördenpostfachs „beBPO“, zu der ein Vertreter aus dem Bayerischen Finanzministerium die Teilnehmer informiert hat. Das „beBPO“ dient dazu, dass Akten und Unterlagen zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf einem sicheren Übermittlungsweg elektronisch übermittelt werden können. Seit 1. Januar 2019 besteht die gesetzliche Verpflichtung für Behörden, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente durch das Gericht bereitzuhalten. Der Freistaat Bayern hat die hierzu erforderliche Softwarelösung den kommunalen Verwaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Bezirke haben das elektronische Behördenpostfach für den elektronischen Rechtsverkehr installiert und sind damit für die Zustellung entsprechender elektronischer Dokumente gerüstet. Weitere wichtige Themen auf dem zweitägigen Treffen im Bildungswerk Irsee waren die elektronische Rechnung, die elektronische Vergabe sowie die Anforderungen an das ersetzende Scannen bei der Überführung von originalen Papierdokumenten in die elektronische Form. Diese Themen konnten gemeinsam mit den Kämmerern der bayerischen Bezirke beim Vortrag eines Vertreters des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands besprochen werden. Im Mittelpunkt der Tagung stand auch die Informationssicherheit. Der Leiter des IT-Referats und der Informationssicherheitsbeauftragte beim Bezirk Niederbayern haben hierzu über ihre praktischen Erfahrungen bei der Einführung des Informationssicherheitsmanagementsystems ISIS 12 beim Bezirk Niederbayern berichtet. Nach dem bayerischen E-Government-Gesetz müssen bis spätestens 1. Januar 2020 alle Behörden ein Informationssicherheitskonzept eingeführt haben. Aktuell erstellen alle Bezirke ein Informationssicherheitskonzept. Die Bezirke werden überwiegend das Informationsmanagementsystem ISIS 12 einsetzen, der Bezirk Oberbayern hat sich für ISO 270001 entschieden. Zudem haben sämtliche Bezirke einen Informationssicherheitsbeauftragten benannt.

Darüber hinaus engagierten sich die Mitglieder des IT-Arbeitskreises erneut bei Pilotprojekten im Rahmen des E-Government-Pakts zwischen dem Freistaat und den vier Kom-

munalen Spitzenverbänden. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle waren beispielsweise die Bezirke Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben Teilnehmer am Pilotprojekt „Bayernbox“, einer Plattform, die den Austausch großer Datenmengen ermöglicht. Schließlich hat der IT-Arbeitskreis sein Fachwissen auch bei der anstehenden technologischen Weiterentwicklung von Fachverfahren, namentlich bei der in den Sozialverwaltungen der Bezirke eingesetzten Software SoziusOpenÜ der AKDB, eingebracht. Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) ist mit ihren Fachverfahren – nicht nur im Sozialbereich, sondern auch im Personal- und Finanzbereich – ein wichtiger Kooperationspartner der Bezirke.

Onlinezugangsgesetz

Neben der Umsetzung des BayEGovG werden die Bezirke auch die Anforderungen aus dem sog. Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes spätestens bis Ende 2022 zu erfüllen haben. Danach sind alle Verwaltungsleistungen über Portale online anzubieten. Aktuell werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Grundlagen für die Einführung der Online-Verwaltungsleistungen geschaffen. Auf Bundesebene werden derzeit Verwaltungsleistungen in 14 Themenfeldern analysiert, und für jedes Themenfeld wird ein Umsetzungsplan erstellt, der bis Herbst 2019 vorliegen soll. Dabei sind die für die Bezirke maßgeblichen Verwaltungsleistungen, namentlich die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige, im Themenfeld „Gesundheit“ verortet. Auf Landesebene sollen bereits bis Ende 2020 flächendeckend die 54 wichtigsten Verwaltungsverfahren (z.B. Beantragung Geburtsurkunde, Kfz-Zulassung, Wohnsitzmeldungen, Elterngeld) als Online-Services für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung stehen. Hierzu soll im sog. Digitallabor Bayern gemeinsam mit Pilotlandkreisen an digitalen Lösungen für bislang analoge Verwaltungsleistungen gearbeitet werden. Diese Lösungen sollen dann für die Verwaltungsleistungen der anderen kommunalen Ebenen bereitgestellt werden. Der Bayerische Bezirkstag ist über den Arbeitskreis E-Government-Pakt zwischen Freistaat Bayern und den Kommunalen Spitzenverbänden in die Umsetzung des OZG auf Landesebene eingebunden. Auch wenn die für die Bezirke relevanten Verwaltungsleistungen im Rahmen der Umsetzung aktuell noch nicht im Fokus stehen, so ist bereits jetzt absehbar, dass die Transformation der bislang analogen Verwaltungsleistungen der Bezirke in digitale Angebote bis 2022 eine der dringendsten Aufgaben werden wird,

die den IT-Bereich und die für die betreffenden Verwaltungsleistungen zuständigen Fachbereiche der Bezirke betreffen werden. Schon jetzt ist daher die Umsetzung des OZG ein zentrales Thema auf der Agenda des IT-Arbeitskreises auf Verbandsebene. Der Freistaat wird die Kommunen bei der Digitalisierung auch finanziell im Rahmen der OZG-Umstellung unterstützen. Die geplante Förderrichtlinie soll auf Initiative des Bezirkstags hierbei auch den spezifischen Rahmenbedingungen der Bezirke bei der OZG-Umsetzung Rechnung tragen: Bei den Fördervoraussetzungen muss daher berücksichtigt werden, dass – anders als bei den Gemeinden und Landratsämtern, für die bereits ein Angebot digitaler Verwaltungsleistungen von kommunalen IT-Dienstleistern zur Verfügung steht – die Bezirke für ihre komplexen Verwaltungsleistungen nicht auf vorgefertigte Lösungen zurückgreifen können, sondern diese erst entwickelt werden müssen.

21. Gunzenhausener IuK-Tage

Die Umsetzung des OZG war auch bei den Gunzenhausener IuK-Tagen im September 2018 ein zentrales Thema. Der Bogen des abwechslungsreichen Tagungsprogramms reichte darüber hinaus von einem Überblick über die vielfältigen elektronischen Kommunikationskanäle und die dazugehörenden Verfahren bis hin zu den ebenfalls komplexen Themen der elektronischen Rechnung und des Datenschutzes. Die Gunzenhausener IuK-Tage werden jedes Jahr von der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement gemeinsam mit den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden zu aktuellen Themen aus dem Bereich E-Government und Digitalisierung vorbereitet und veranstaltet. Für den Bayerischen Bezirkstag hat die damalige Zweite Vizepräsidentin Christa Naaß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden begrüßt und dabei insbesondere auf die Reichweite des Digitalisierungsprozesses in den Verwaltungen hingewiesen. Mit den zunehmenden Online-Services für die Bürgerinnen und Bürger geht notwendigerweise auch eine veränderte Gestaltung der Arbeitsplätze einher. Vermehrte Digitalisierung bedinge auch entsprechende Qualifizierungskonzepte für die Beschäftigten in den Verwaltungen. Denk- und Verfahrensmuster in den kommunalen Verwaltungen müssten sich zunehmend an der digitalen Entwicklung orientieren. Die digitale Verwaltung bedarf daher einer umfassenden Anpassung für alle Beteiligten – eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, so die Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags.

Datenschutzreform – Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Nach dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zum 25. Mai 2018 war im Berichtsjahr die Unterstützung der Bezirke bei der Umsetzung der neuen Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Ein wichtiger Beitrag konnte hier über den beim Bayerischen Innenministerium eingesetzten Arbeitskreis „Anpassung der Praxis an die Datenschutzreform“ geleistet werden, an dem der Bayerische Bezirketag und die anderen Kommunalen Spitzenverbände sowie Praktiker aus allen kommunalen Ebenen (für die Bezirke: der Datenschutzbeauftragte des Bezirks Oberpfalz) aktiv beteiligt sind. Der Arbeitskreis hat auch im Berichtsjahr die Erstellung weiterer Arbeitshilfen (wie z.B. Mustertexte für das Impressum und eine Datenschutzerklärung, Mustertexte zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO, Muster für die Auftragsverarbeitung) für die kommunale Praxis vorbereitet und begleitet. Die entsprechende Information der Datenschutzbeauftragten der Bezirke ist ebenfalls ein wichtiger Baustein im Rahmen der Umsetzung der DSGVO ebenso wie der jährliche Erfahrungsaustausch der Datenschutzbeauftragten der Bezirke über das Bildungswerk Irsee, in dem die Geschäftsstelle regelmäßig über aktuelle Entwicklungen berichtet.

Europa*

Das Berichtsjahr war durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel gekennzeichnet. Der Bayerische Bezirketag hatte im Jahr 2018 turnusgemäß die Federführung unter den Kommunalen Spitzenverbänden für die Zusammenarbeit mit dem Europabüro.

* Referentin Irmgard Gihl

Europäische Regionalförderung ab 2021

Auf der Agenda stand die künftige Ausgabenpolitik der Europäischen Union (EU) im sog. Mehrjährigen Finanzrahmen, also der Haushalt der EU, mit dessen – vor allem aus kommunaler Sicht relevanten – Auswirkungen auf die europäische Regionalförderung ab 2021. Ziel war in erster Linie, die kommunalen Belange bei der künftigen Ausrichtung der neuen Förderperiode bereits frühzeitig einzubringen. Ein Höhepunkt im Berichtsjahr war die vom Europabüro in Brüssel organisierte Veranstaltung zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU sowie den Verordnungsvorschlägen für die EU-Förderungen ab 2021. Hierzu hatten die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens am 28. Juni 2018 Repräsentanten aller politischen Ebenen in die Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel eingeladen, um mit den Kommissionsvertretern die künftige Ausrichtung der Regionalförderung zu diskutieren. In ihrem Grußwort hat die Geschäftsführerin des Bayerischen Bezirkstags, Stefanie Krüger, betont, dass sich die Kommunen aktiv in den Beratungsprozess einbringen wollen und werden. Die gemeinsame Veranstaltung habe das Ziel, offene Fragen zu den Vorschlägen der Kommission zu klären und solle damit zugleich der Vorbereitung der kommunalen Positionierung dienen, so Geschäftsführerin Stefanie Krüger. Dieses Ziel konnte vollumfänglich erreicht werden. Im Nachgang zu diesem Fachgespräch hat die Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen unter enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden detaillierte Positionspapiere zu den einzelnen Verordnungsvorschlägen der Kommission erstellt, insbesondere zur künftigen Ausgestaltung der kommunalrelevanten Strukturfonds, wie dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), dem ESF+ (Europäische Sozialfonds) und dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums). Grundsätzlich kommt es den Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden bei der künftigen europäischen Förderpolitik auf die Beibehaltung der Förderung in allen Regionen sowie auf eine richtige Prioritätensetzung an, welche die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge und der Bürgerarbeit nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen einzelner Branchen zurückstellt. Von zentraler Bedeutung ist auch die notwendige Vereinfachung und Entbürokratisierung der Förderverfahren. Komplexe Antragsverfahren und überzogene Anforderungen schrecken viele Kommunen, selbst die größeren Kommunen wie die Bezirke, häufig ab. Wenn Aufwand und Ertrag nicht mehr in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen, wird die Inanspruchnahme von europäischen Fördermitteln im überwiegenden kommunalen Bereich

verhindert, was kontraproduktiv ist. Eine Verschlinkung der Verfahren ist also dringend notwendig, damit Förderungen aus EU-Mitteln, wie z.B. die Förderung aus dem aktuellen EFRE-Fonds mit über 500.000 Euro für den Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen Massing und Finsterau, der mehrheitlich vom Bezirk Niederbayern getragen wird, nicht die Ausnahme bleiben, sondern vermehrt genutzt werden können.

Die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben mit einem gemeinsamen Schreiben im Januar 2019 ihre Forderungen zur künftigen europäischen Regionalförderung auch an die Bayerische Staatskanzlei, mit der Bitte um Unterstützung der kommunalen Positionen durch die Staatsregierung in den kommenden Verhandlungen auf europäischer Ebene, übermittelt.

Europäische Säule sozialer Rechte

Dem Ziel, kommunale Positionen möglichst frühzeitig gegenüber „Brüssel“ zu kommunizieren, um entsprechend Einfluss nehmen zu können und die kommunalen Interessen auch in Europa zu wahren, dienen auch die turnusmäßigen Gespräche mit den bayerischen Europaabgeordneten. Im Berichtsjahr fand das Abgeordnetengespräch am 20. Juli 2018 beim Bayerischen Bezirketag, als dem federführenden Verband, statt. Gemeinsam wurden aktuelle europäische Themen vor allem aus dem Sozialbereich, der Trinkwasserversorgung, dem Digitalbereich sowie der Förderpolitik diskutiert. Der damalige Präsident Mederer nahm dabei die Verabschiedung eines sozialen Grundsatzkatalogs – der sog. Europäischen Säule sozialer Rechte – zum Anlass, auf die begrenzten Zuständigkeiten der EU im Sozialbereich hinzuweisen. Die mit diesem Grundsatzkatalog verfolgten Ziele, wie die Verbesserung von Bildung, Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen sowie sozialer Schutz und soziale Inklusion, seien zwar generell zu begrüßen, so Mederer, allerdings sei die Sozialpolitik in weiten Teilen Sache der Mitgliedstaaten. Dies betreffe vor allem die klassischen Leistungen der Bezirke, wie die Eingliederungshilfe oder die Hilfe zur Pflege. Er appellierte daher an die Abgeordneten, darauf zu achten, dass die Grenzen der Zuständigkeiten von der EU respektiert werden und nicht etwa versucht werde, über Grundsatzkataloge wie die Soziale Säule Kompetenzen an sich zu ziehen.

Europawahl 2019

Vor dem Hintergrund der Europawahl am 26. Mai 2019 haben die vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände ein Positionspapier zur Europawahl erstellt, das sich insbesondere an die künftigen bayerischen Europaabgeordneten richtet. Angesichts der Debatte um die Zukunft Europas beinhaltet das gemeinsame Positionspapier ausdrücklich ein Bekenntnis zur Grundidee der Europäischen Union sowie den Willen der bayerischen Kommunen, die EU gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern positiv zu vermitteln. Die bayerischen Kommunen – die Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden – erleben tagtäglich den zunehmenden Einfluss europäischer Vorgaben auf ihre Aufgabenerfüllung. Egal, ob es um die Daseinsvorsorge, wie etwa die Erbringung von Gesundheitsleistungen, geht oder um Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, digitale Verwaltung, Barrierefreiheit für Internetseiten, Datenschutz oder um die Verteilung europäischer Fördergelder, um nur einige Beispiele zu nennen: Die Entscheidungen der europäischen Gesetzgebung wirken sich direkt oder indirekt auf kommunaler Ebene aus. Wichtiges Anliegen ist es daher, dass allen kommunalen Ebenen der durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht garantierte Handlungsspielraum, auch im Rahmen europäischer Vorgaben, erhalten bleibt. Nur so können im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt und letztlich ein bürgernahes Europa verwirklicht werden. Daher arbeiten die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände, insbesondere über ihr Europabüro in Brüssel, seit über 25 Jahren konstruktiv und aktiv an der Gestaltung der europäischen Einigung. Dies gilt es selbstverständlich auch für die Zukunft fortzusetzen, um die Positionen aller drei kommunaler Ebenen frühzeitig gegenüber „Brüssel“ einzubringen.

Bildungswerk Irsee*

Unser verbandseigenes Bildungswerk konnte im Programmjahr 2018 220 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, zu denen in den beiden bezirkseigenen Tagungs-

* Referent Dr. Stefan Raueiser

häusern Kloster Seeon und Kloster Irsee 4.952 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßt werden konnten, was in etwa auf Vorjahresniveau liegt. Unser siebenköpfiges Bildungswerk-Team hat dabei in 3.318 realisierten Unterrichtseinheiten mit 211 nebenberuflichen Kursleiterinnen und Kursleitern sowie 540 fachlich ausgewiesenen Referentinnen und Referenten zusammengearbeitet.

Das Kursangebot unseres nach DIN ISO 29990:2010 zertifizierten Bildungswerks weist in den Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bewertung von 1,41 (Skala 1 bis 5) im Jahresdurchschnitt auf und eine Weiterempfehlungsrate von 96,4 Prozent. Eine Kursauslastung von 101 Prozent spricht für eine nachfrageorientierte und bedarfsgerechte Programmplanung.

Zahlreiche neue Formate und Veranstaltungen stießen 2018 auf großen Anklang: So wurde das Angebot im Bereich der Facharztweiterbildung um eine Verhaltenstherapeutische Selbsterfahrungsgruppe erweitert. Den sich aus dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) ableitenden Auftrag der sieben bayerischen Bezirke, bayernweit flächendeckende Krisendienste und Krisennetzwerke zu errichten, unterstützte das Bildungswerk Irsee durch ein dreimoduliges Weiterbildungscurriculum zur Krisenintervention im Krisendienst.

Mit einem zweiteiligen Seminar „Erlebnispädagogik im Aufgabenfeld Psychiatrie“ sowie einem „Einführungskurs in die palliative Pflege“ in Zusammenarbeit mit dem Johannes-Hospiz der Barmherzigen Brüder München und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin wurden neue Themenfelder erschlossen. Daneben wurde erstmals die Tagung „update Neuropsychologie“ in Kooperation mit und dank Unterstützung des Vereins „Diplompsychologen an bayerischen Krankenhäusern e.V.“ veranstaltet sowie nun zum vierten Mal die Jahrestagung der Bayerischen Nervenärzte in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Deutscher Nervenärzte, Landesverband Bayern, ausgerichtet.

Erfolgreich abgeschlossen wurde in 2018 ein neuerlicher Weiterbildungslehrgang zur „Fachkraft für Pflege im Maßregelvollzug“ unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug in Bayern, während eine mehrwöchige berufsbegleitende Weiterbildung für „Sicherheitsbeauftragte in der Forensik“ begonnen wurde. Neu gestaltet wurde der „Frühjahrskongress Ergotherapie“, der sich zu einem Netzwerktreffen leitender Ergothera-

peutinnen und -therapeuten im süddeutschen Raum entwickelt.

Im Bereich von Selbsthilfe und Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Psychiatrie muss das vom Bildungswerk mitorganisierte Jahrestreffen der bayerischen Psychiatrieerfahrenen (BayPE e.V.) Erwähnung finden, das gemeinsam mit der Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ zu Ehren der Irseer „Euthanasie“-Opfer von Bayerns Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Kerstin Schreyer, MdL, besucht wurde.

Mit dem IMPULSE-Schriftenband „NEBEL IM AUGUST. Der Fall Ernst Lossa vor Gericht“ konnte unser Bildungswerk als Kooperationspartner des Landestheaters Schwaben im Jahr 2018 nicht nur ein regionalgeschichtlich bedeutsames Dokumentartheater begleiten, sondern zugleich den Stücktext des bundesweit anerkannten Autors und Dramaturgen John von Düffel publizieren. Im laufenden Jahr wird eine wissenschaftlich fundierte Analyse des Augsburger „Euthanasie“-Prozesses gegen die für die NS-Krankenmorde in Kaufbeuren und Irsee verantwortlichen Personen folgen.

Höhere Kommunalverbände (HKV)*

Der Bayerische Bezirketag ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände¹ sowie des entsprechenden Arbeitskreises beim Deutschen Landkreistag.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände (HKV) treffen sich jährlich zu einer zweitägigen Plenarversammlung, die am 27. und 28. Mai 2019 vom Landschaftsverband Rheinland in Köln ausgerichtet wurde.

Der Vorstand der HKV trifft sich mindestens dreimal, der personengleiche Arbeitskreis der HKV beim Deutschen Landkreistag regelmäßig zweimal im Jahr zum Informationsaustausch und zur Erörterung aktueller fachlicher Themen sowie von Initiativen gegenüber

* GPM Stefanie Krüger

¹ Mitglieder der Höheren Kommunalverbände: Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regionalverband Ruhr, Landesverband Lippe, Bezirk Oberbayern, Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Bezirk Mittelfranken, Bezirk Unterfranken, Bezirk Schwaben, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bezirksverband Pfalz, Ostfriesische Landschaft, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kommunaler Sozialverband Sachsen, Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Landesregierungen und dem Bund. Dem achtköpfigen Vorstand der Höheren Kommunalverbände und dem Arbeitskreis beim Deutschen Landkreistag gehört das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags, Stefanie Krüger, an. Den Vorsitz im Vorstand führt seit April 2018 die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Ulrike Lubek; sie wird vertreten durch den Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, Andreas Werner. Weitere Mitglieder des Vorstands sind: Die Landesdirektorin des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Susanne Selbert; der Landesdirektor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Matthias Löb; der Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Jörg Rabe; die Verbandsdirektorin des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kristin Schwarz und der Bezirkstagsvorsitzende des Bezirksverbandes Pfalz, Theo Wieder.

Zentrale Themen im Berichtszeitraum waren einmal mehr die Herausforderungen, die mit der Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Ländern verbunden sind. Neben den inhaltlichen Fragestellungen bildete insbesondere die Frage der Finanzierung der künftigen Teilhabeleistungen einen Schwerpunkt des Austauschs der Mitglieder. Neben einer substantiierten und dynamisierten finanziellen Beteiligung des Bundes an den stetig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe und der Inklusion sei auch die Klärung einer verpflichtenden Beteiligung der einzelnen Länder an den mit der Umsetzung des BTHG zwangsläufig verbundenen Mehrkosten im Rahmen der Konnexität weiterhin überfällig. Allerdings sind die Rahmenbedingungen hier bei den einzelnen Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft durchaus unterschiedlich. In Bayern sind die Höheren Kommunalverbände, die Bezirke, ab 2020 sowohl für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als auch für die gleichzeitig im Einzelfall bezogenen existenzsichernden Leistungen zuständig. In anderen Bundesländern liegen allein die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Höheren Kommunalverbände; zum Teil sind aber auch die Länder selbst Träger der Eingliederungshilfe. Daraus ergeben sich an diesem Punkt nicht immer deckungsgleiche Interessenslagen. Zunehmend deutlich wird auch die Schwierigkeit, die durch das BTHG bedingten Mehrkosten tatsächlich nachzuweisen und zu beziffern. Dies gilt im Kontext der bundesweiten Kostenfolgenerhebung ebenso wie auf der Ebene der einzelnen Bundesländer. Hier kommt erschwerend hinzu, dass einige Bundesländer, darunter auch Bayern, ihre Verpflichtung zur Erstattung entstehender Mehrkosten im Rahmen der Konnexität bislang nicht anerkannt haben.

Weitere wichtige Themen im Berichtszeitraum waren aus bayerischer Sicht die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze, das neue Entgeltsystem Psychiatrie, die Reform der Pflegeberufe auf Bundesebene, der Erfahrungsaustausch zu den Berufsanerkenntungsverfahren für Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, die Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung insbesondere durch die Schaffung flächendeckender psychiatrischer Krisendienste durch das neue bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und die damit einhergehende Reform des bayerischen Unterbringungsrechts sowie die vom Bundesfamilienministerium im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) weiterhin verfolgte Prüfung einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Stefanie Krüger, ist weiterhin als Vertreterin der HKV für den Deutschen Landkreistag in das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge² entsandt, wodurch die Präsenz des Bayerischen Bezirkstags im bundesweiten Fachaustausch sowie seine Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialpolitischen Meinungsbildung auf Bundesebene zusätzlich gestärkt wurden.

Haushaltssituation der bayerischen Bezirke*

Aktuelle Haushaltssituation im Jahr 2019

Die Bezirkshaushalte werden weiterhin stark von der Entwicklung der Ausgaben im Sozialbereich bestimmt. Im Jahr 2019 musste hier die umfassende Zuständigkeit im Bereich der Hilfe zur Pflege, die die Bezirke seit 1. März 2018 innehatten, sowohl hinsichtlich der Zweckausgaben mit dem vollen Jahreswert, als auch erstmals bezüglich der Verwaltungsausgaben veranschlagt werden. Weiterhin belasten die Kostenerstattungen an die Jugendämter der Städte und Landkreise für Jugendhilfe an junge Erwachsene (ehemalige UMA) die Bezirkshaushalte bayernweit mit einem dreistelligen Millionenbetrag. Aufgrund

² als Vertreterin des Deutschen Landkreistages benannt von der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände

* Referent Reinhard Grepmaier

der erfreulichen Entwicklung der Umlagegrundlagen, die sich in 2019 um eine Milliarde Euro bzw. 6,0 % erhöhten, blieb die Umlageanspannung bayernweit konstant. Dass die Umlageanspannung trotz der hohen Umlagesteigerungen konstant hoch bleibt, hängt auch damit zusammen, dass der Freistaat seine Zuweisungen an die Bezirke im laufenden Jahr nicht erhöht hat. Dies zwingt die Bezirke dazu, die Umlagezahler stärker zur Finanzierung der wachsenden Ausgaben heranzuziehen, als dies nach dem Anstieg des Zuschussbedarfs notwendig wäre.

Finanzielle Entlastung der Kommunen um jährlich fünf Milliarden Euro seit 2018

Die in Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab 2018 versprochene Entlastung der Kommunen von den Kosten der Sozialhilfe um jährlich fünf Milliarden Euro lässt sich am Umlagesatz kaum bemerken, da der auf Bayern entfallende Anteil der Bundesmittel ausschließlich den Gemeinden und Landkreisen zufließt. Dies geschieht durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und eine erhöhte Bundesbeteiligung für die SGB II Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Gemeinden). Der Regelungsspielraum des Freistaats bezüglich der fünften Milliarde wurde ebenso zugunsten der Gemeinden und Landkreise ausgeübt. Der bayerische Anteil in Höhe von 155 Millionen Euro wird über höhere Schlüsselzuweisungen ausgekehrt. Auf die Finanzierung der Bezirke wirken sich die finanziellen Verbesserungen der Gemeinden nur mittelbar aus, indem die höhere Umsatzsteuer und ein Teil der Gemeindeschlüsselzuweisungen zeitverzögert in die Umlagegrundlagen einfließen. Dieser mittelbare Effekt ist kaum spürbar. Die in der Umlagekraftsteigerung von 6,0 Prozent enthaltene Verbesserung durch die Bundesmilliarden bewirkt, bezogen auf den Umlagesatz 2019, eine Entlastung von insgesamt 0,4 Prozentpunkten. Wegen der zeitlichen Verschiebung bei der Umlagekraftberechnung ergibt sich eine vollständige Auswirkung der Entlastung von fünf Milliarden erst ab 2020 mit einer Verringerung von insgesamt 0,6 Hebesatzpunkten durch die zusätzlichen Mittel auf Gemeindeebene (jeweils im Vergleich zur Belastung ohne die Bundesmittel).

Umlagegrundlagen 2019

Bezirk	Endgültige Umlagekraft 2019		Erhöhung / Minderung gegenüber dem Vorjahr	
	in Mio. €	Euro je Einwohner	in Mio. €	in %
Oberbayern	7.393	1.590	218	3,0%
Niederbayern	1.503	1.222	69	4,8%
Oberpfalz	1.351	1.224	75	5,9%
Oberfranken	1.304	1.222	131	11,2%
Mittelfranken	2.359	1.341	177	8,1%
Unterfranken	1.604	1.221	153	10,6%
Schwaben	2.345	1.252	181	8,4%
Bayern*	17.859	1.374	1005	6,0%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Entwicklung der Umlagesätze der Bezirke in Prozent:

Bezirk	2016	2017	2018	2019
Oberbayern	19,5	19,5	21,0	21,0
Niederbayern	21,0	20,0	19,5	20,0
Oberpfalz	18,5	18,5	18,2	18,2
Oberfranken	17,5	17,5	17,5	17,5
Mittelfranken	22,9	23,1	23,8	23,55
Unterfranken	18,0	18,3	17,8	17,8
Schwaben	22,9	22,4	22,4	22,4
gewogener Durchschnitt	20,15	20,05	20,68	20,68
Entwicklung	-0,2	-0,1	+0,6	+0,0

Die Entwicklung der Umlagesätze führt insgesamt zu folgender Entwicklung des Umlagesolls:

Bezirk	2018 in Mio. €	2019 in Mio. €	Entwicklung 2018 – 2019	
			in Mio. €	in Prozent
Oberbayern	1.507	1.553	45,8	3,0%
Niederbayern	280	301	20,9	7,5%
Oberpfalz	232	246	13,7	5,9%
Oberfranken	205	228	22,9	11,2%
Mittelfranken	519	556	36,2	7,0%
Unterfranken	258	286	27,3	10,6%
Schwaben	485	525	40,6	8,4%
Summe*	3.486	3.694	207,5	6,0%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Haushaltssituation 2020

Nach einer Trendberechnung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zeichnet sich für das Jahr 2020 ein nochmals höherer Anstieg der Umlagekraft für die Bezirke von landesweit rund 1,25 Milliarden Euro (+ 7,0 Prozent) ab. Grundlage für die Berechnung der Umlagegrundlagen 2020 sind die Steuereinnahmen 2018 und die Gemeindeschlüsselzuweisungen 2019, die nachfolgend dargestellt sind.

Regierungsbezirk	Steuereinnahmen 2018		Gemeindeschlüsselzuweisungen 2019		Umlagekraft 2019 Trend
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in %
Oberbayern	9.270	10 %	429	32 %	+10,8%
Niederbayern	1.520	6 %	280	1 %	+3,5%
Oberpfalz	1.429	7 %	249	5 %	+6,9%
Oberfranken	1.278	3 %	281	-2 %	+3,3%
Mittelfranken	2.531	6 %	520	4 %	+5,9%
Unterfranken	1.611	3 %	327	4 %	+3,4%
Schwaben	2.412	4 %	414	2 %	+3,2%
Bayern*	20.050 +1.328	7 %	2500 +152	6 %	+ 7,0%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.
Quelle: Landesamt für Statistik

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat vom 7. bis 9. Mai 2019 seine Langfrist-Prognose zur Entwicklung der Steuereinnahmen abgegeben. Danach zeichnen sich für die kommenden Jahre deutlich moderatere Zuwachsraten als in den vergangenen Jahren ab. Im laufenden Jahr steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden bundesweit dabei voraussichtlich um 2,1 Prozent. Heruntergebrochen auf die bayerischen Gemeinden würde das Steuermehereinnahmen von rund 450 Millionen Euro im Vergleich zum Jahr 2018 (+ 2,2 Prozent) bedeuten. Im Jahr 2020 sieht es etwas besser aus, da aufgrund des Wegfalls der erhöhten Gewerbesteuerumlage durch die Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs das Nettoaufkommen der Gewerbesteuer bundesweit um 7,7 Prozent steigt. Die Steuereinnahmen der bayerischen Kommunen steigen daher insgesamt voraussichtlich im Jahr 2020 um mehr als 5 Prozent. Da zu erwarten ist, dass sich auf kommunaler Seite die Dy-

namik der Ausgabenseite fortsetzt, dürften die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen insgesamt enger werden.

Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Festsetzung der Kreisumlage

Eine intensive Beachtung in kommunalpolitischen Kreisen fand eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), der die Festsetzung der Kreisumlage durch den Landkreis Forchheim als rechtswidrig einstufte. Danach ist der Landkreis verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und diesen bei der Haushaltsaufstellung in seine Entscheidung einfließen zu lassen. Die Abwägung des Kreistags ist in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die Aufstellung der Bezirkshaushalte. Der BayVGH hat damit erstmals neue verfahrensrechtliche Mindestanforderungen an die Aufstellung umlagefinanzierter Kommunalhaushalte formuliert. Als positiv an der Entscheidung ist zu bemerken, dass die seit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2013 bestehende Rechtsunsicherheit für die bayerischen Kommunen damit beseitigt wurde. Zugleich werden neue Verfahrenshürden aufgebaut, für die es funktionierende Lösungen zu finden gilt. Die bayerischen Bezirke haben sich bereits mit der Herangehensweise für die kommende Haushaltsaufstellung befasst und zusammen mit der Geschäftsstelle des Bezirkstags einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Danach wird die Bewertung von Finanzlage und Finanzbedarf anhand der Darstellung bestimmter Finanzkennzahlen der Umlagezahler erfolgen. Im Ergebnis soll mit dem formalisierten Verfahren die bewährte bisherige Kommunikation mit den Umlagezahlern ergänzt werden.

Ausgabenentwicklung – Ausblick

Die Bezirke tragen die Hauptlast bei der Sozialhilfe. 2017 finanzierten sie 94 Prozent der Bruttoausgaben für Sozialhilfe in Bayern. Dieser Anteil wird ab 2018 wegen der Erweite-

nung der Zuständigkeit noch steigen. Die Nettosozialhilfeausgaben³ der Bezirke sind in den Jahren 2014 und 2015 um jährlich rund 5 Prozent, in 2016 um 7 Prozent und im Jahr 2017 um 3 Prozent gestiegen (jeweils ohne Grundsicherung). Der langjährige Mittelwert bewegt sich – ohne Zuständigkeitsveränderungen – bei rund 5 Prozent. Finanziell noch vor uns steht die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die überwiegend erst ab 2020 voll zu Buche schlagen wird. Damit verbunden ist ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei Bezirken und Trägern durch die Personenzentrierung der Leistungen und die strikte Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt. Dies bedeutet für die Bezirksverwaltungen aktuell enorme Anstrengungen bei der Personalgewinnung und Aufstockung, um den administrativen Mehraufwand zu bewältigen. Wie sich die finanziellen Belastungen bei Fachleistungen, Personal- und Sachaufwand auf der einen Seite und die Entlastungen durch Erhöhung des Anteils der vom Bund finanzierten Grundsicherung in der Summe entwickeln, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Insofern werden wir die Ermittlung der Kostenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes kritisch verfolgen und nachdrücklich darauf drängen, dass ein Ausgleich gegebenenfalls entstehender Mehrkosten erfolgt.

Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Geflüchtete

Die Finanzierung der Kosten der bundesgesetzlich bei der kommunalen Jugendhilfe vororteten Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Ausländer erfolgt in Bayern – anders als in den übrigen Ländern – zum Teil über die Bezirksumlage und damit kommunal. Der Freistaat erstattet den Bezirken nur die Jugendhilfekosten für Minderjährige, die Kosten für junge Volljährige verbleiben nach der gesetzlichen Regelung in Bayern bei den Bezirken. Der Freistaat gewährt hierzu seit Juli 2016 nur eine freiwillige pauschale Kostenbeteiligung. Für den Doppelhaushalt 2019/2020 konnte nach intensiven Gesprächen mit den zuständigen Ministerien die Fortsetzung dieser seit Mitte 2016 vereinbarten Kostenbeteiligung von 40 Euro je Fall und Tag, allerdings weiterhin begrenzt auf die Zeit bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, erreicht werden. Wegen der zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzung dieser Leistungen entstehen den Bezirken und damit den Umlagezahlern in 2019 voraussichtlich immer noch rund 80 Millionen Euro ungedeckte Jugendhilfekosten. Im Hinblick auf die hohen Belastungen der Bezirke pochen wir wei-

³ Quelle: Landesamt für Statistik, Sozialhilfe, Teil I, Ausgaben und Einnahmen

ter darauf, dass der Staat – wie in allen anderen Bundesländern – in vollem Umfang die Jugendhilfekosten der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländer übernimmt. Schließlich fehlt diesen Jugendhilfeleistungen der örtliche Bezug, was den Bundesgesetzgeber zu Recht veranlasst hat, eine Erstattung dieser Jugendhilfekosten durch die Länder zu regeln. Im letztjährigen Finanzausgleichsgespräch konnte dazu immerhin erreicht werden, dass sich das Sozialministerium mit den weiteren betroffenen Ressorts und den Kommunalen Spitzenverbänden über die künftige Kostentragung in diesem Bereich in einer Arbeitsgruppe befasst.

Kommunaler Finanzausgleich

Zur Finanzierung der Aufgaben der Bezirke ist neben den Umlagezahlern insbesondere der Freistaat über den Kommunalen Finanzausgleich gefordert. An allgemeinen Zuweisungen erhalten die Bezirke im Jahr 2019 691,5 Millionen Euro im Rahmen von Art. 15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Trotz der Erhöhung im vorigen Jahr konnten die FAG-Zuweisungen an die Bezirke in den letzten Jahren weder mit den Ausgabenzuwächsen der Bezirke, noch mit den Zuwächsen des kommunalen Finanzausgleichs im Übrigen mithalten. Die geltende Rechtslage, die eine Anpassung des Ansatzes nach Maßgabe des Staatshaushalts vorsieht, führt faktisch dazu, dass die Zuweisungen an die Bezirke je nach Kassenlage des Staates und der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Finanzausgleichsspitzengespräch erfolgt. Da sich eine Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke im Umlagesatz nur hinter dem Komma auswirkt und sich die Umlagegrundlagen in den vergangenen Jahren erfreulich entwickelten, hat der Finanzminister die Bezirke weitgehend von Erhöhungen des Finanzausgleichs ausgeschlossen und damit die Umlagezahler zunehmend stärker belastet. Aufgrund der finanziellen Bedeutung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG für die Finanzierung der Bezirke fordert der Bayerische Bezirkstag eine strukturelle Änderung der Bemessung der Höhe der Finanzausgleichsleistungen an die Bezirke. Dazu könnten die Leistungen nach Art. 15 FAG ebenso wie die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise durch eine quotale Einbeziehung in den allgemeinen Steuerverbund dauerhaft verstetigt werden. Dies würde die Einnahmehasis aller bayerischen Kommunen im Finanzausgleich verbreitern. Der Bayerische Bezirkstag führt dazu Gespräche, auch mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden, mit dem Ziel, in einem

nächsten Schritt in einer staatlich kommunalen Arbeitsgruppe die Möglichkeiten der Umsetzung einer solchen Änderung zu erörtern.

Die Entwicklung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG seit 2015:

Bezirk	2015	2016	2017	2018	2019
	in Mio. €				
Oberbayern	84,9	80,7	64,7	72,3	87,2
Niederbayern	71,3	68,8	70,1	76,2	77,9
Oberpfalz	81,2	83,0	81,6	86,7	88,9
Oberfranken	75,9	78,5	77,7	85,7	81,2
Mittelfranken	135,0	138,4	146,4	154,0	150,1
Unterfranken	83,3	83,2	89,0	93,3	85,9
Schwaben	116,8	116,0	119,1	123,3	120,3
Insgesamt	648,6	648,6	648,6	691,5	691,5

Die Bezirke als Arbeitgeber*

Die bayerischen Bezirke sind mit ihren Verwaltungen und mit den verbundenen Unternehmen Dienstherr und Arbeitgeber für mehr als 27.000 Beschäftigte. Daneben werden eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen sowie Plätze für duale Studiengänge in den verschiedensten Bereichen von der Gesundheit und Pflege bis zur Verwaltung angeboten. Dies bedeutet für mehr als 1.500 junge Menschen eine hervorragende berufliche Perspektive. Damit rechnen die Bezirke jeweils zu den großen kommunalen Arbeitgebern und sind ein wichtiger Akteur in den jeweiligen regionalen Beschäftigungs- und Ausbildungsmärkten in vielen Berufen.

Eine große Herausforderung für die Bezirke wie für alle kommunalen Arbeitgeber ist die Fachkräftegewinnung. Die veränderten Anforderungen des BTHG an die Leistungsgewährung für behinderte Menschen ab 2020 und die Erweiterung der Zuständigkeiten der Be-

* Referent Reinhard Grepmaier

zirke beinhalten einen erheblichen Personalaufwuchs in den Sozialverwaltungen der Bezirke und darüber hinaus. Da der Arbeitsmarkt von Beamtinnen und Beamten in der dritten Qualifikationsebene und entsprechend qualifizierten Tarifbeschäftigten leergefegt ist, werden seitens der Personalverwaltungen erhebliche Anstrengungen zur Personalgewinnung unternommen. Als ein Baustein, dem Mangel zu begegnen, wird verschiedentlich die Schaffung von Stellen der zweiten Qualifikationsebene gesehen. Auch werden bereits seit einigen Jahren zunehmend die Anstrengungen im Bereich der Aus- und Fortbildung erhöht. Das Thema Personalentwicklung hat durch die genannten Herausforderungen eine zentrale Bedeutung erlangt. Damit die Bezirke als attraktiver und moderner Arbeitgeber wahrgenommen werden, stehen aber auch die Verfahren und Prozesse auf den Prüfstand. Der Bayerische Bezirketag fördert den Austausch der Bezirksverwaltungen ebenso wie auch der Personalverwaltungen der Kliniken in diesen Bereichen, um positive Veränderungen zu unterstützen.

Unsere Positionen gegenüber den Gesetz- und Verordnungsgebern werden durch die bewährte Zusammenarbeit der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gestärkt. In enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern werden auch gemeinsame Anstrengungen im Bereich der Fachkräftegewinnung unternommen.

Die zunehmende Wichtigkeit der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der Bezirke und deren Einrichtungen wird durch das Bildungswerk des Bayerischen Bezirketags in Irsee mit abgedeckt. Insofern können wir hochspezialisierte Angebote machen, die auf die Anforderungen von Verwaltungskräften, Pflegepersonal sowie Ärztinnen und Ärzten optimal zugeschnitten sind. Aufgrund der Entscheidungsverantwortung der Bezirke für vielgestaltige soziale Leistungen und der verantwortungsvollen Aufgaben in der Gesundheitsversorgung kann die Bedeutung eines hoch motivierten, gut ausgebildeten Personals nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Regierungen im Rahmen des Verwaltungsverbundes funktioniert weiterhin erfreulich. Hinsichtlich der Einstufung der Leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltungen (Staatsbeamte) werden allerdings Verbesserungen für notwendig erachtet, die dem Gewicht der Aufgabenverantwortung dieser Entscheidungsträger entsprechen.

Haushalt*

Die Verbandswirtschaft ist geordnet. Die Jahresrechnung 2018 liegt der Vollversammlung zur Feststellung und Entlastung vor. Der Bezirk Oberbayern leistet nach wie vor effektiv und unbürokratisch Amtshilfe zur Abrechnung der Personalkosten der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirkstags.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Bayerische Staatszeitung

Im Berichtszeitraum waren die beiden Seiten des Bayerischen Bezirkstags und der sieben bayerischen Bezirke in der Bayerischen Staatszeitung erneut ein wichtiger Bestandteil der Pressearbeit des Verbands. Sie zeichneten sich vor allem durch lebendige und passgenaue Reportagen, Hintergrundberichte und vor allem auch Interviews der sieben Bezirkstagspräsidenten zu unterschiedlichen Themen der dritten kommunalen Ebene aus. Damit wurde das Angebot für die Abonentinnen und Abonenten sowie Leserinnen und Leser der Staatszeitung deutlich ausgebaut. Ergänzt wurde diese Vielfalt durch den Leitartikel des Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags, der bis Ende 2018 in regelmäßiger Folge erschien und die Positionen des Verbandspräsidenten zu aktuellen Themen, insbesondere aus den Bereichen der Gesundheits- und Sozialpolitik und Kultur berücksichtigt.

Auch wurden die beiden Seiten weiter optisch optimiert. So wurde in enger Zusammenarbeit mit der Redaktion der Bayerischen Staatszeitung noch stärker und aussagekräftiger mit Bildern gearbeitet, die die einzelnen Fachartikel aus den Bezirken in ihrer Bandbreite nochmals hervorhoben. Ersten Reaktionen zu Folge fand gerade diese Neuerung in der Leserschaft einen positiven Widerklang. Dies ist umso wichtiger, ist doch der Bayerische Bezirkstag der einzige Kommunale Spitzenverband in Bayern, der zwei Mal im Monat auf jeweils zwei eigenen Seiten in der Staatszeitung die Chance nutzen kann, so aktuell wie

* Referent Reinhard Grepmaier

** Referent Ulrich Lechleitner

nur möglich über seine Aufgaben und Positionen zu berichten. Damit werden die wichtigen Entscheidungsträger innerhalb der Bayerischen Staatsregierung, der Staatsministerien, des Landtags, der freien Wohlfahrtsverbände, aber auch der kommunalen Familie insgesamt erreicht. Im Schnitt wurden im Berichtszeitraum erneut 36 Seiten in 18 Ausgaben produziert, was der Pressearbeit des Verbands insgesamt und seiner Außendarstellung zu Gute kam.

ConSozial

Bereits zum 14. Mal in Folge nahm der Bayerische Bezirketag auch an der Fachmesse ConSozial in Nürnberg teil. Seit dem Jahr 2006 bereichert ein Fachforum, das am ersten Messtags aus den Bezirken heraus ausgerichtet wird, das Angebot an Informationen über unterschiedliche Themenbereiche der dritten kommunalen Ebene. Dort wird Gelegenheit gegeben, dass Fachleute zu bestimmten sozial- und gesundheitspolitischen Themen des jeweils ausrichtenden Bezirks Stellung zu einem ausgewählten Thema beziehen können. Darüber hinaus fand am Messestand auch wieder der schon zur Tradition gewordene Empfang des Bezirketagspräsidenten statt, der auf diese Weise zu einem informellen Gedankenaustausch mit Gästen aus Politik, der freien Wohlfahrtspflege und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einlud. Die Resonanz war erneut sehr gut. Neue Kontakte wurden geknüpft und bestehende vertieft. Damit wurde die Messe ConSozial auch im zurückliegenden Jahr wieder zu einem Schwerpunkt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbands.

Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tagte im zurückliegenden Zeitraum nur einmal. Dabei griff er erneut wichtige Themen der Medienarbeit aus den Bezirken und auf Verbandsebene auf.

Im Mittelpunkt der Sitzung standen vor allem Fragen und Anregungen zur weiteren Gestaltung der jährlich stattfindenden Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags sowie Anliegen, die sich in den Pressestellen vor Ort zu aktuellen Sachfragen ergeben. Vor al-

lem der Bereich der Online-Kommunikation – und damit der weiteren Digitalisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der sieben bayerischen Bezirke, aber auch der Pressestelle des Verbands – konnten in diesem Gremium zur Aussprache gebracht und diskutiert werden. So war und ist der Fachausschuss ein gutes Bindeglied zwischen den sieben Bezirken, deren Pressestellen und dem Bayerischen Bezirketag auf dem Feld der Kommunikation und der Außendarstellung.

Bayerischer Bürgermeister

Die dritte kommunale Ebene ist über die Presseabteilung des Verbands zudem in der Monatszeitschrift Bayerischer Bürgermeister regelmäßig mit eigenen Artikeln und Fachbeiträgen vertreten. Das Presseressort nahm im Berichtszeitraum regelmäßig an den dazu notwendigen Redaktionskonferenzen teil. So ist auch dieses Forum eine weitere Option, die Bezirke und den Verband einer breiteren Öffentlichkeit insbesondere im kommunalen Umfeld darzustellen.

Bayerische Gemeindezeitung

Bis Ende 2018 schrieb der damalige Präsident des Bayerischen Bezirketags, Josef Mederer, in seiner Funktion auch in der Bayerischen Gemeindezeitung in der Rubrik „Kolumne“ in regelmäßigen Abständen über Positionen, Standpunkte und Aufgaben der sieben bayerischen Bezirke und des Bezirketags.

Newsletter

Der verbandseigene Newsletter *Bezirketag.info* konnte sich weiter als fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Bezirketags etablieren. Ohne Streuverlust werden über dieses Instrument der Online-Kommunikation in regelmäßigen Abständen die eigenen Mitglieder sowie ein großer Kreis weiterer Interessierter über die Arbeit des Bezirketags sachlich und aktuell informiert. Wie auch im Berichtsjahr zuvor erschien der Newsletter jeweils im Nachgang zu den Hauptausschüssen und zur Vollversammlung.

Internetauftritt

Der im Jahr 2018 „ans Netz“ gegangene neue Internetauftritt des Verbands stieß auf eine überaus positive Nutzerresonanz. Ziel war und bleibt es, einen zeitgemäßen Internetauftritt zu bieten, der sowohl die Online-Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands darstellt als auch alle nötigen Informationen für die verschiedenen Zielgruppen des Bayerischen Bezirkstags bereithält. Diese Informationen sind mit nur wenigen Klicks erreichbar und bieten somit eine praktikable und von den Nutzerinnen und Nutzern gern wahrgenommene digitale Anlaufstelle. Darüber hinaus lag bei der Entwicklung des Internetauftritts ein besonderes Augenmerk auf der Barrierefreiheit der Website – sowohl in technischer Hinsicht als auch durch ausgewählte Inhalte – die den Nutzerinnen und Nutzern zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Pflege und stetige Betreuung der Website liegen in den Händen des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Vertretung in anderen Gremien

Der Pressesprecher des Bayerischen Bezirkstags, Ulrich Lechleitner, vertrat den Verband in den Gremien für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Er nimmt dort an den Arbeitskreis- und Fachsitzungen sowie am Plenum innerhalb des Runden Tisches beider Bereiche teil. Auch im Bayerischen Bündnis für Toleranz nimmt er punktuell - je nach Themenlage - die Vertretung der dritten kommunalen Ebene innerhalb der Plenarsitzungen wahr.

./.